

Evaluationsbericht

Hochschule	Universität Rostock
Studienort(e)	Rostock

Studiengang	Magister Evangelische Theologie			
Abschlussbezeichnung	Magister Theologiae (Mag. Theol.)			
Studienform	Präsenz	☒	Fernstudium	☐
	Vollzeit	☒	Intensiv	☐
	Teilzeit	☐	Double Degree	☐
	Dual	☐	Kooperation §19 StudakkLVO M-V (nichthochschul. Einrichtung)	☐
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend	☐	Kooperation §20 StudakkLVO M-V (hochschulische Kooperation)	☐
Bei reglementiertem Studiengang	Berufszulassungsrechtliche Stelle		Prüfungsamt der THF und Prüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	300		Regelstudienzeit (in Semestern)	10
Bei Masterprogramm:	konsekutiv ☐		weiterbildend ☐	
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.10.2011			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	92	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒	
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger:innen	132	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒	
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:innen	3,7	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒	
* Bezugszeitraum:	2018-2023			

Begutachtungsart	Konzeptbegutachtung ☐	Vor-Ort-Begutachtung ☒	Online-Begutachtung ☐
Evaluationstyp	Konzeptevaluation ☐	Erstevaluation ☐	Folgeevaluation ☒

Zuständige:r Mitarbeiter:in HQE	Christina Schick
Evaluationsbericht vom	15.10.2025

Studiengang	Religion im Kontext (Teilstudiengang im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang der PHF)		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)		
Studienform	Präsenz ☒	Fernstudium ☐	
	Vollzeit ☒	Intensiv ☐	
	Teilzeit ☐	Double Degree ☐	
	Dual ☐	Kooperation §19 StudakkLVO M-V ☐ (nichthochschul. Einrichtung)	
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend ☐	Kooperation §20 StudakkLVO M-V ☐ (hochschulische Kooperation)	
Bei reglementiertem Studiengang	Berufszulassungsrechtliche Stelle		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120 Erstfach / 60 Zweitfach (insg. 180)	Regelstudienzeit (in Semestern)	6
Bei Masterprogramm:	konsekutiv ☐	weiterbildend ☐	
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.03.2008		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	23	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger:innen	16,1	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:innen	3,3	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
* Bezugszeitraum:	2018-2023		

Begutachtungsart	Konzeptbegutachtung ☐	Vor-Ort-Begutachtung ☒	Online-Begutachtung ☐
Akkreditierungstyp	Erstakkreditierung ☐	Reakkreditierung ☒	Reakkreditierung Nr.: 2

Studiengang	Lehramt am Gymnasium / Fach Evangelische Religion		
Abschlussbezeichnung	Erste Staatsprüfung im Lehramt an Gymnasien		
Studienform	Präsenz ☒	Fernstudium ☐	
	Vollzeit ☒	Intensiv ☐	
	Teilzeit ☐	Double Degree ☐	
	Dual ☐	Kooperation §19 StudakkLVO M-V ☐ (nichthochschul. Einrichtung)	
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend ☐	Kooperation §20 StudakkLVO M-V ☐ (hochschulische Kooperation)	
Bei reglementiertem Studiengang	Berufszulassungsrechtliche Stelle	Lehrerprüfungsamt (für Lehramt)	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	117 in Evangelische Religion (insgesamt 300)	Regelstudienzeit (in Semestern)	10
Bei Masterprogramm:	konsekutiv ☐	weiterbildend ☐	
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.10.2012		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	15	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger:innen	19	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:innen	5	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
* Bezugszeitraum:	2018-2023		

Begutachtungsart	Konzeptbegutachtung ☐	Vor-Ort-Begutachtung ☒	Online-Begutachtung ☐
Evaluationstyp	Konzeptevaluation ☐	Erstevaluation ☐	Folgeevaluation ☒

Studiengang	Lehramt an Regionalen Schulen / Fach Evangelische Religion		
Abschlussbezeichnung	Erste Staatsprüfung im Lehramt an Regionalen Schulen		
Studienform	Präsenz ☒	Fernstudium ☐	
	Vollzeit ☒	Intensiv ☐	
	Teilzeit ☐	Double Degree ☐	
	Dual ☐	Kooperation §19 StudakkLVO M-V ☐ (nichthochschul. Einrichtung)	
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend ☐	Kooperation §20 StudakkLVO M-V ☐ (hochschulische Kooperation)	
Bei reglementiertem Studiengang	Berufszulassungsrechtliche Stelle	Lehrerprüfungsamt (für Lehramt)	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	102 in Evangelische Religion (insgesamt 300)	Regelstudienzeit (in Semestern)	10
Bei Masterprogramm:	konsekutiv ☐	weiterbildend ☐	
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.10.2012		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	17	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger:innen	24,3	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:innen	8,3	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
* Bezugszeitraum:	2018-2023		

Begutachtungsart	Konzeptbegutachtung ☐	Vor-Ort-Begutachtung ☒	Online-Begutachtung ☐
Evaluationstyp	Konzeptevaluation ☐	Erstevaluation ☐	Folgeevaluation ☒

Studiengang	Beifach zum Lehramt / Fach Evangelische Religion		
Abschlussbezeichnung	Lehrbefähigung für Sekundarstufe I in Mecklenburg-Vorpommern		
Studienform	Präsenz ☒	Fernstudium ☐	
	Vollzeit ☐	Intensiv ☐	
	Teilzeit ☐	Double Degree ☐	
	Dual ☐	Kooperation §19 StudakkLVO M-V ☐ (nichthochschul. Einrichtung)	
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend ☒	Kooperation §20 StudakkLVO M-V ☐ (hochschulische Kooperation)	
Bei reglementiertem Studiengang	Berufszulassungsrechtliche Stelle	Lehrerprüfungsamt (für Lehramt)	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	60 bei affinem Fach / 72 bei nicht affinem Fach	Regelstudienzeit (in Semestern)	6-8
Bei Masterprogramm:	konsekutiv ☐	weiterbildend ☐	
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.10.2012		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	2	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☐
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger:innen	4,3	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☐
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:innen	1	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☐
* Bezugszeitraum:	2018-2023		

Begutachtungsart	Konzeptbegutachtung ☐	Vor-Ort-Begutachtung ☒	Online-Begutachtung ☐
Evaluationstyp	Konzeptevaluation ☐	Erstevaluation ☐	Folgeevaluation ☒

Studiengang	Lehramt für Sonderpädagogik / Fach Evangelische Religion		
Abschlussbezeichnung	Erste Staatsprüfung im Lehramt für Sonderpädagogik		
Studienform	Präsenz ☒	Fernstudium ☐	
	Vollzeit ☒	Intensiv ☐	
	Teilzeit ☐	Double Degree ☐	
	Dual ☐	Kooperation §19 StudakkLVO M-V ☐ (nichthochschul. Einrichtung)	
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend ☐	Kooperation §20 StudakkLVO M-V ☐ (hochschulische Kooperation)	
Bei reglementiertem Studiengang	Berufszulassungsrechtliche Stelle	Lehrerprüfungsamt (für Lehramt)	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	60 in Evangelische Religion (insgesamt 270)	Regelstudienzeit (in Semestern)	9
Bei Masterprogramm:	konsekutiv ☐	weiterbildend ☐	
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.10.2012		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	0	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger:innen	2,5	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:innen	1	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
* Bezugszeitraum:	2018-2023		

Begutachtungsart	Konzeptbegutachtung ☐	Vor-Ort-Begutachtung ☒	Online-Begutachtung ☐
Evaluationstyp	Konzeptevaluation ☐	Erstevaluation ☐	Folgeevaluation ☒

Studiengang	Lehramt an Grundschulen / Fach Evangelische Religion		
Abschlussbezeichnung	Erste Staatsprüfung im Lehramt für Grundschulen		
Studienform	Präsenz ☒	Fernstudium ☐	
	Vollzeit ☒	Intensiv ☐	
	Teilzeit ☐	Double Degree ☐	
	Dual ☐	Kooperation §19 StudakkLVO M-V ☐ (nichthochschul. Einrichtung)	
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend ☐	Kooperation §20 StudakkLVO M-V ☐ (hochschulische Kooperation)	
Bei reglementiertem Studiengang	Berufszulassungsrechtliche Stelle	Lehrerprüfungsamt (für Lehramt)	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	33 in Evangelische Religion (insgesamt 300)	Regelstudienzeit (in Semestern)	10
Bei Masterprogramm:	konsekutiv ☐	weiterbildend ☐	
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.10.2012		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	9	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger:innen	15	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:innen	9	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
* Bezugszeitraum:	2018-2023		

Begutachtungsart	Konzeptbegutachtung ☐	Vor-Ort-Begutachtung ☒	Online-Begutachtung ☐
Evaluationstyp	Konzeptevaluation ☐	Erstevaluation ☐	Folgeevaluation ☒

Studiengang	Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen / Fach Evangelische Religion		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Education (B.Ed.)		
Studienform	Präsenz ☒	Fernstudium ☐	
	Vollzeit ☒	Intensiv ☐	
	Teilzeit ☐	Double Degree ☐	
	Dual ☐	Kooperation §19 StudakkLVO M-V ☐ (nichthochschul. Einrichtung)	
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend ☐	Kooperation §20 StudakkLVO M-V ☐ (hochschulische Kooperation)	
Bei reglementiertem Studiengang	Berufszulassungsrechtliche Stelle	Lehrerprüfungsamt (für Lehramt)	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	42 in Evangelische Religion (insgesamt 180)	Regelstudienzeit (in Semestern)	6
Bei Masterprogramm:	konsekutiv ☐	weiterbildend ☐	
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.10.2014		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	-	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger:innen	2	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:innen	1	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
* Bezugszeitraum:	2018-2023		
Begutachtungsart	Konzeptbegutachtung ☐	Vor-Ort-Begutachtung ☒	Online-Begutachtung ☐
Evaluationstyp	Konzeptevaluation ☐	Erstevaluation ☐	Folgeevaluation ☒

Studiengang	Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen / Fach Evangelische Religion		
Abschlussbezeichnung	Master of Education (M.Ed.)		
Studienform	Präsenz ☒	Fernstudium ☐	
	Vollzeit ☒	Intensiv ☐	
	Teilzeit ☐	Double Degree ☐	
	Dual ☐	Kooperation §19 StudakkLVO M-V ☐ (nichthochschul. Einrichtung)	
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend ☐	Kooperation §20 StudakkLVO M-V ☐ (hochschulische Kooperation)	
Bei reglementiertem Studiengang	Berufszulassungsrechtliche Stelle	Lehrerprüfungsamt (für Lehramt)	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	48 in Evangelische Religion (insgesamt 120)	Regelstudienzeit (in Semestern)	4
Bei Masterprogramm:	konsekutiv ☒	weiterbildend ☐	
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.10.2016		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	-	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger:innen	2	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:innen	1	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
* Bezugszeitraum:	2018-2023		

Begutachtungsart	Konzeptbegutachtung ☐	Vor-Ort-Begutachtung ☒	Online-Begutachtung ☐
Evaluationstyp	Konzeptevaluation ☐	Erstevaluation ☐	Folgeevaluation ☒

Studiengang	Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen (nicht konsekutiv) / Fach Evangelische Religion		
Abschlussbezeichnung	Master of Education (M.Ed.)		
Studienform	Präsenz ☒	Fernstudium ☐	
	Vollzeit ☒	Intensiv ☐	
	Teilzeit ☐	Double Degree ☐	
	Dual ☐	Kooperation §19 StudakkLVO M-V ☐ (nichthochschul. Einrichtung)	
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend ☐	Kooperation §20 StudakkLVO M-V ☐ (hochschulische Kooperation)	
Bei reglementiertem Studiengang	Berufszulassungsrechtliche Stelle	Lehrerprüfungsamt (für Lehramt)	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	72 in Evangelische Religion (insgesamt 150)	Regelstudienzeit (in Semestern)	5
Bei Masterprogramm:	konsekutiv ☒	weiterbildend ☐	
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.10.2023		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	-	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger:innen	1	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:innen	1	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
* Bezugszeitraum:	-		
Begutachtungsart	Konzeptbegutachtung ☐	Vor-Ort-Begutachtung ☒	Online-Begutachtung ☐
Evaluationstyp	Konzeptevaluation ☐	Erstevaluation ☒	Folgeevaluation ☐

Studiengang	Wirtschaftspädagogik / Fach Evangelische Religion (Studienrichtung II)		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)		
Studienform	Präsenz ☒	Fernstudium ☐	
	Vollzeit ☒	Intensiv ☐	
	Teilzeit ☐	Double Degree ☐	
	Dual ☐	Kooperation §19 StudakkLVO M-V ☐ (nichthochschul. Einrichtung)	
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend ☐	Kooperation §20 StudakkLVO M-V ☐ (hochschulische Kooperation)	
Bei reglementiertem Studiengang	Berufszulassungsrechtliche Stelle	Lehrerprüfungsamt (für Lehramt)	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	42 in Evangelische Religion (insgesamt 180)	Regelstudienzeit (in Semestern)	6
Bei Masterprogramm:	konsekutiv ☐	weiterbildend ☐	
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.10.2011		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	-	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☐
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger:innen	2	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☐
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:innen	1	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☐
* Bezugszeitraum:	2018-2023		

Begutachtungsart	Konzeptbegutachtung ☐	Vor-Ort-Begutachtung ☒	Online-Begutachtung ☐
Evaluationstyp	Konzeptevaluation ☐	Erstevaluation ☐	Folgeevaluation ☒

Studiengang	Wirtschaftspädagogik / Fach Evangelische Religion (Studienrichtung II)		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)		
Studienform	Präsenz ☒	Fernstudium ☐	
	Vollzeit ☒	Intensiv ☐	
	Teilzeit ☐	Double Degree ☐	
	Dual ☐	Kooperation §19 StudakkLVO M-V ☐ (nichthochschul. Einrichtung)	
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend ☐	Kooperation §20 StudakkLVO M-V ☐ (hochschulische Kooperation)	
Bei reglementiertem Studiengang	Berufszulassungsrechtliche Stelle	Lehrerprüfungsamt (für Lehramt)	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	48 in Evangelische Religion (insgesamt 120)	Regelstudienzeit (in Semestern)	4
Bei Masterprogramm:	konsekutiv ☒	weiterbildend ☐	
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.10.2011		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	-	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☐
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger:innen	2	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☐
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:innen	1	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☐
* Bezugszeitraum:	2018-2023		

Begutachtungsart	Konzeptbegutachtung ☐	Vor-Ort-Begutachtung ☒	Online-Begutachtung ☐
Evaluationstyp	Konzeptevaluation ☐	Erstevaluation ☐	Folgeevaluation ☒

Inhaltsverzeichnis

Beschluss zur Akkreditierung	15
Kurzprofil der Studiengänge	17
<i>Mag. Theol. Magister Evangelische Theologie.....</i>	<i>17</i>
<i>B.A. Zwei-Fach-Bachelorstudiengang der PHF, Erst- und Zweifach Religion im Kontext</i>	<i>17</i>
<i>Lehramt Evangelische Religion</i>	<i>17</i>
<i>B.A. Wirtschaftspädagogik Studienrichtung II Zweifach Evangelische Religion und B.Ed. Berufspädagogik Zweifach Evangelische Religion</i>	<i>18</i>
<i>M.A. Wirtschaftspädagogik Studienrichtung II Zweifach Evangelische Religion und M.Ed. Berufspädagogik Zweifach Evangelische Religion</i>	<i>18</i>
<i>M.Ed. Berufspädagogik Zweifach Evangelische Religion (nicht konsekutiv)</i>	<i>19</i>
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	20
1. Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	21
1.1. Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudakkLVO M-V)	21
1.2. Studiengangsprofile (§ 4 StudakkLVO M-V)	21
1.3. Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudakkLVO M-V)	21
1.4. Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudakkLVO M-V)	21
1.5. Modularisierung (§ 7 StudakkLVO M-V)	22
1.6. Leistungspunktesystem (§ 8 StudakkLVO M-V)	22
1.7. Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	22
1.8. Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StudakkLVO M-V) ..	22
2. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	23
2.1. Passfähigkeit des Studiengangs/der Studiengänge zum Leitbild für Studium und Lehre und zu den zentralen und dezentralen Qualitätszielen	23
2.2. Fokus der Qualitätsentwicklung	23
2.3. Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	25
2.3.1. Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudakkLVO M-V)	25
2.3.2. Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakkLVO M-V)/Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakkLVO M-V)	27
2.3.3. Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakkLVO M-V)	29
2.3.4. Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StudakkLVO M-V)	30
2.3.5. Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StudakkLVO M-V)	31
2.3.6. Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StudakkLVO M-V)	31
2.3.7. Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StudakkLVO M-V)	32
2.4. Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	35
2.4.1. Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StudakkLVO M-V)	35

2.4.2. Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 StudakkLVO M-V)	35
2.4.3. Studienerfolg (§ 14 StudakkLVO M-V)	36
2.4.4. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudakkLVO M-V)	37
2.4.5. Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StudakkLVO M-V)	38
2.4.6. Hochschulische Kooperationen (§ 20 StudakkLVO M-V)	38
3. Begutachtungsverfahren	39
3.1. Allgemeine Hinweise	39
3.2. Rechtliche Grundlagen	39
3.3. Prozess der internen Akkreditierung zur Siegelvergabe	39
3.4. Gutachter:innengremium	40
4. Datenblatt	41
4.1. Daten zur Akkreditierung	41
Anhang: Auszüge aus dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag und der Studienakkreditierungs- landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern	43

Beschluss zur Akkreditierung

Beschluss zur Akkreditierung des folgenden Studiengangs an der Universität Rostock:

- Masterstudiengang Evangelische Theologie

Beschluss zur Evaluation folgender Teil- und Lehramtsstudiengänge an der Universität Rostock:

- Teilstudiengang Religion im Kontext (Zwei-Fach-Bachelorstudiengang der PHF)
- Lehramtsstudiengang Evangelische Religion (LA Gym, LA Reg, LA Sopäd, LA GS, LA Beifach)
- Zweifach Evangelische Religion (B.Ed. Berufspädagogik und B.A. Wirtschaftspädagogik)
- Zweifach Evangelische Religion (M.Ed. Berufspädagogik und M.A. Wirtschaftspädagogik)
- Zweifach Evangelische Religion (M.Ed. Berufspädagogik nicht konsekutiv)

Auf der Basis des Berichts der Gutachter:innengruppe vom 14.05.2025 und der Beratung im Akademischen Senat der Universität Rostock vom 02.07.2025 spricht das Rektorat in seiner Sitzung vom 21.07.2025 folgende Entscheidung aus:

Die formalen Kriterien sind

- ☒ erfüllt
- ☐ nicht erfüllt

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- ☒ erfüllt
- ☐ nicht erfüllt

Das Rektorat spricht folgende Empfehlungen aus:

- **Empfehlung 1 (Kriterium 2.3.2):** Das überzeugende Profil der Theologischen Fakultät („Christentum und Kultur“) sollte deutlicher in den Modulbeschreibungen aufgenommen und damit selbstbewusster nach außen vertreten werden.
- **Empfehlung 2 (Kriterium 2.3.2):** Die Theologische Fakultät sollte nachprüfen, inwiefern eine automatische Nachmagistrierung im Master Theol. Evangelische Theologie möglich ist.
- **Empfehlung 3 (Kriterium 2.3.6):** Es wird empfohlen die Prüfungsverwaltung für den Masterstudiengang technisch zu standardisieren und ins Campusmanagementsystem einzugliedern.
- **Empfehlung 4 (Kriterium 2.3.7):** Die Prüfungslast sowie die Formate, v.a. in der Form „Hausarbeit“. in den (Teil-) Studiengängen der Theologischen Fakultät sollten überdacht und alternative Formate auch mit Blick auf aktuelle Entwicklungen (z.B. KI) entwickelt werden.
- **Empfehlung 5 (Kriterium 2.3.7):** Die Revision des Masterstudiengangs sollte, ausgehend vom Profil der Fakultät, weiter vorangetrieben werden. Dabei sollten die zu erwartenden Veränderungen im Lehramtsstudium und Bachelorstudiengang als Impulsgeber dienen.
- **Empfehlung 6 (Kriterium 2.3.7):** In den zur Verfügung gestellten Musterstudienplänen im Masterstudiengang (aktuell ist nur der standardisierte Plan verfügbar) könnte auf die verschiedenen Optionen je nach Sprachkompetenzen eingegangen werden.
- **Empfehlung 7 (Kriterium 2.4.3):** Das Monitoring der Studierendenzahlen sollte weiter verbessert werden und die dafür erforderlichen Bedürfnisse der Fakultät sollten ins neue Campusmanagementsystem einfließen.
- **Empfehlung 8 (Kriterium 2.4.3):** Unter den Aspekten des Studienabbruchs und der fachlichen Notwendigkeit in den einzelnen Studiengängen sollte der Umfang des Spracherwerbes im Zusammenhang mit dem notwendigen Kompetenzerwerb im Wissenschafts- wie auch Berufsfeldbezug diskutiert werden.
- **Empfehlung 9 (Kriterium 2.4.3):** Für eine Begleitung der Studierenden über die Einführungsangebote hinweg, werden die Verlängerung der Studieneingangsphase und bspw. Beratungsangebote in der Mitte des Studiums empfohlen.

Der Masterstudiengang Evangelische Theologie, der Teilstudiengang Religion im Kontext (Zwei-Fach-Bachelorstudiengang der PHF), der Lehramtsstudiengang Evangelische Religion (LA Gym, LA Reg, LA Sopäd, LA GS, LA Beifach) und das Zweifach Evangelische Religion (B.Ed. Berufspädagogik und B.A. Wirtschaftspädagogik), das Zweifach Evangelische Religion (M.Ed. Berufspädagogik und M.A. Wirtschaftspädagogik) und das Zweifach Evangelische Religion (M.Ed. Berufspädagogik nicht konsekutiv) an der Universität Rostock werden unter Berücksichtigung der „Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Studienakkreditierungslandesverordnung - StudakkLVO M-V)“ ohne Auflagen intern akkreditiert bzw. evaluiert.

Die Studiengänge entsprechen den Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen, den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse in der aktuell gültigen Fassung.

Die interne Akkreditierung des Masterstudiengangs Evangelische Theologie wird für eine Dauer von acht Jahren (unter Berücksichtigung des vollen zuletzt betroffenen Studienjahres) ausgesprochen und ist gültig bis zum 30.09.2033. Die Ergebnisse für die oben genannten Teilstudiengänge sollen jeweils in die interne Akkreditierung des Gesamtstudiengangs einfließen.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 StudakkLVO M-V

Da bei den Studiengängen der Theologischen Fakultät die örtlich zuständige Landeskirche zu beteiligen ist, war Herr Oberkirchenrat Matthias de Boor, Referent des Dezernats Dienst der Pastorinnen und Pastoren des Landeskirchenamtes von der Außenstelle Schwerin im Verfahren der Re-Akkreditierung der Studiengänge der Theologischen Fakultät beteiligt. Er bestätigte am 14.04.2025 sein Einverständnis mit dem vorliegenden Evaluationsbericht.

Kurzprofil der Studiengänge

Mag. Theol. Magister Evangelische Theologie

Der Magisterstudiengang Evangelische Theologie an der Universität Rostock ist ein eigenständiger Studiengang, der in das Gesamtangebot der Theologischen Fakultät (THF) integriert ist. Er umfasst ein fünfjähriges Vollzeitstudium mit 300 Leistungspunkten und orientiert sich am Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse sowie an der Rahmenprüfungsordnung (RPO-BA/MA) der Universität Rostock und der Rahmenprüfungsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD). Der Studiengang vermittelt grundlegende theologische und methodische Kompetenzen in den Bereichen Exegese, Systematische Theologie, Ethik, Kirchengeschichte und Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie. Besonderes Gewicht liegt auf der kontextsensiblen, empirisch-religionssoziologisch und religionsethnografisch orientierten Praktischen Theologie, die Studierende nicht nur auf klassische kirchliche Handlungsfelder vorbereitet, sondern auch auf Herausforderungen in einem vielfach konfessionslosen Umfeld. Der Studiengang ermöglicht den Abschluss des Ersten kirchlichen Examens der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, der vor allem für Studierende interessant ist, die eine kirchliche Laufbahn (Pfarramt) anstreben. Gleichzeitig ist der Magisterstudiengang als geisteswissenschaftlicher Abschluss konzipiert, der auch mit einem Fakultätsexamen abgeschlossen werden kann und somit zu weiteren Berufsfeldern wie Beratung, Kunst und Kultur, soziale Berufe oder Bildung qualifiziert. Die wechselseitige Anerkennung der Abschlüsse durch die Landeskirche und die THF ermöglicht flexible Berufsentscheidungen. Darüber hinaus ist der Studiengang forschungsorientiert und bereitet auf ein anschließendes Promotionsstudium vor.

B.A. Zwei-Fach-Bachelorstudiengang der PHF, Erst- und Zweifach Religion im Kontext

Der B.A.-Teilstudiengang „Religion im Kontext“ ist seit 2008 Teil des Zwei-Fach-Bachelor-Studiengangs der Philosophischen Fakultät und kann als Erst- oder Zweifach studiert werden. Er bietet die Möglichkeit, mit verschiedenen anderen Teilstudiengängen der Universität Rostock kombiniert zu werden, wie z.B. Erziehungs- und Bildungswissenschaft, Philosophie, Gräzistik, Soziologie und Politikwissenschaft. Der Studiengang zeichnet sich durch die Verbindung theologischer Wissensbestände in historischer und gegenwartsbezogener Perspektive mit religionswissenschaftlichen Bezügen aus, wobei normative und deskriptive Anteile sorgfältig unterschieden und aufeinander bezogen werden. Dieser Studiengang qualifiziert sowohl für eine weiterführende Master-Studienphase, wie z.B. den M.A. „Religion and Culture“ in Berlin, als auch für Tätigkeiten in Berufsfeldern, in denen religiöse Fragestellungen, hermeneutische und kommunikative Kompetenzen im Umgang mit religiösen Lebensstilen und Traditionen erforderlich sind. Beispiele hierfür sind Bereiche der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, des Bildungswesens, des Beratungsektors, von Verlagen oder des Kulturjournalismus. Trotz der relativ geringen Studierendenzahlen ist der B.A. „Religion im Kontext“ für das Profil der Theologischen Fakultät (THF) von zentraler Bedeutung, da er ein Studienangebot für Interessierte auch ohne kirchliche Bindung bietet, welches die vielfältigen Zusammenhänge von (christlicher) Religion und Kultur in Geschichte und Gegenwart verständlich macht. Zudem ermöglicht er eine enge Kooperation mit anderen Fächern der Universität. Neben den theologischen Basiskompetenzen, die auch im Magisterstudiengang vermittelt werden, liegt der Fokus im B.A. „Religion im Kontext“ auf Kompetenzen, die dazu beitragen, Religion phänomenologisch und empirisch im Kontext von Tradition und Gegenwartskultur zu erschließen.

Lehramt Evangelische Religion

Die grundständigen Lehramtsstudiengänge der Universität Rostock umfassen die Ausbildung für das Lehramt an Gymnasien, Regionalschulen, Grundschulen und im Bereich der Sonderpädagogik sowie als Beifach. Das Fach Evangelische Religion kann je nach Schulform und Studiengang als Erst-, Zweit- oder Wahlfach mit unterschiedlichen Leistungspunkten-Umfängen gewählt werden. So beträgt der Umfang für das Gymnasiallehramt 102 Leistungspunkte, für die Regionalschule 89 Leistungspunkte, als Wahlfach in der Grundschule 33 Leistungspunkte und im Lehramt Sonderpädagogik 60 Leistungspunkte. Als Beifach ist Evangelische Religion in Kombination mit affinen Fächern wie Philosophie, Geschichte, Deutsch, Latein, Griechisch oder Musik mit 60 Leistungspunkten oder mit nicht affinen Fächern mit 72 Leistungspunkten wählbar. Die Ausbildung verfolgt das Ziel, ein strukturiertes fachwissenschaftliches und religionspädagogisches Wissen zu vermitteln, das an den KMK-Vorgaben (Ländergemeinsame inhaltliche

Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung von 2008 in der Fassung vom 8. Februar 2024) ausgerichtet ist. Die Studierenden erwerben dabei fachwissenschaftliche, religionsdidaktische und pädagogische Kompetenzen, um religionsbezogene Lehr-Lernprozesse zu planen und durchzuführen. Dazu gehören die Entwicklung von Wahrnehmungs-, Deutungs-, Urteils- und Gestaltungskompetenz sowie die Fähigkeit, religiöse Deutungsmuster zu übersetzen und unterschiedliche Perspektiven einzunehmen. Die Studierenden lernen, verschiedene Formen gelebter Religion und religionsaffine Phänomene in der gesellschaftlich-kulturellen Wirklichkeit zu deuten und sich dazu kritisch-reflexiv zu positionieren. Sie erwerben zudem Rollen- und Selbstreflexionskompetenz, Diagnosekompetenz, Dialog- und Diskursfähigkeit sowie die Fähigkeit, die Entwicklung der Lernenden und des Schullebens zu fördern. Der Abschluss des ersten Staatsexamens in diesen Lehramtsstudiengängen (außer im Beifach) berechtigt zur Aufnahme des Referendariats in allen Bundesländern.

B.A. Wirtschaftspädagogik Studienrichtung II Zweifach Evangelische Religion und B.Ed. Berufspädagogik Zweifach Evangelische Religion

Im Studiengang B.A. Wirtschaftspädagogik, Studienrichtung II, kann das allgemeinbildende Fach Evangelische Religion als Zweifach mit einem Umfang von 42 Leistungspunkten gewählt werden. Viele Studierende dieses Studiengangs verfügen über eine kaufmännische Berufsausbildung, auf die im Zweifach Evangelische Religion Bezug genommen wird. Im Studiengang B.Ed. Berufspädagogik kann das Fach Evangelische Religion als Zweifach ebenfalls mit einem Umfang von 42 Leistungspunkten gewählt werden. Studierende dieses Studiengangs haben oft eine technische, agrartechnische, landwirtschaftliche oder informationstechnologische Berufsausbildung absolviert. Die vermittelten theologischen und religionspädagogischen Basiskompetenzen entsprechen weitgehend denen des grundständigen Lehramtsstudiums.

Nach Abschluss des B.A./B.Ed. stehen den Absolvent:innen Tätigkeitsfelder in der berufsbezogenen Jugend- und Erwachsenenbildung, im Bildungs- und Personalmanagement, in der Bildungsadministration, der Berufs- und Arbeitsberatung sowie der Berufsbildungspolitik offen. Vorgesehen ist jedoch vorrangig der Übergang in den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik, Studienrichtung II oder in den konsekutiven Masterstudiengang Berufspädagogik mit dem Zweifach Evangelische Religion. Die Zweifächer Evangelische Religion in Wirtschafts- und Berufspädagogik sind aufgrund des gemeinsamen Berufsziels in der beruflichen Bildung einheitlich gestaltet.

M.A. Wirtschaftspädagogik Studienrichtung II Zweifach Evangelische Religion und M.Ed. Berufspädagogik Zweifach Evangelische Religion

Im Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik kann das Zweifach Evangelische Religion im Umfang von 48 Leistungspunkten gewählt oder fortgeführt werden. Der Studiengang baut auf dem Bachelor-Studiengang auf, wobei die Module aufeinander abgestimmt sind. Es besteht jedoch die Möglichkeit der Mobilität aus anderen Studiengängen oder Hochschulen durch ein Anerkennungsverfahren. Der Masterstudiengang vertieft und erweitert die theologischen und religionspädagogischen Kompetenzen, die bereits im Bachelorstudium vermittelt wurden. Das Ziel des Master-Studiengangs Wirtschaftspädagogik ist die Vorbereitung der Studierenden auf die Tätigkeit an einer berufsbildenden Schule im Berufsfeld ‚Wirtschaft und Verwaltung‘. Die Studierenden werden befähigt, Lehr- und Lernprozesse eigenständig zu entwickeln, zu gestalten, zu analysieren und zu reflektieren. Das Studium des Zweifachs Religion ist in diesem Kontext von besonderer Bedeutung, da Religion an beruflichen Schulen ein Mangelfach darstellt. Das Pädagogisch-Theologische Institut der Nordkirche hat in Zusammenarbeit mit dem Land bereits Förder- und Weiterbildungsprogramme in diesem Bereich entwickelt. Der Abschluss des Master-Studiengangs Wirtschaftspädagogik Studienrichtung II berechtigt zur Aufnahme der zweiten Phase der Lehrkräftebildung (Referendariat) für das Lehramt an berufsbildenden Schulen. Im Studiengang M.Ed. Berufspädagogik – Lehramt an beruflichen Schulen kann das Zweifach Evangelische Religion ebenfalls im Umfang von 48 Leistungspunkten gewählt oder fortgeführt werden. Der Studiengang baut auf dem Bachelor-Studium auf, wobei die Module aufeinander abgestimmt sind. Insbesondere in diakonischer und ethischer Perspektive bieten sich Anschlussstellen an die christliche Tradition. Der Abschluss des M.Ed. Berufspädagogik berechtigt zur Aufnahme der zweiten Phase der Lehrkräftebildung (Referendariat) für das Lehramt an berufsbildenden Schulen.

Neben der Tätigkeit an Berufsschulen stehen den Absolvent:innen Tätigkeitsfelder in der berufsbezogenen Jugend- und Erwachsenenbildung, im Bildungs- und Personalmanagement, in der Bildungsadministration, der Berufs- und Arbeitsberatung sowie der Berufsbildungspolitik offen.

M.Ed. Berufspädagogik Zweifach Evangelische Religion (nicht konsekutiv)

Die Theologische Fakultät (THF) bietet auch im nicht konsekutiven M.Ed.-Studiengang Berufspädagogik das Zweifach Evangelische Religion an. Dieser Studiengang richtet sich in der Regel an Studierende mit einem Bachelorabschluss. Da kein Bachelorstudiengang mit dem Zweifach evangelische Religion vorausgesetzt wird, sondern der Studiengang mit einem Einfachbachelor einer entsprechenden Fachrichtung begonnen werden kann, umfasst das Zweifach in diesem Studiengang 60 Leistungspunkte. Die Module entsprechen denen des Beifaches Evangelische Religion in den grundständigen Lehramtsstudiengängen, sind jedoch aufgrund der Masterstruktur anders über die fünf Semester verteilt. Die zu erwerbenden theologischen und religionspädagogischen Kompetenzen sind dabei denjenigen der anderen Studiengänge vergleichbar. Der Abschluss des M.Ed. qualifiziert die Absolvent:innen für die Aufnahme der zweiten Phase der Lehrkräftebildung (Referendariat) für das Lehramt an berufsbildenden Schulen.

Die Studiengänge B.A. Wirtschaftspädagogik Studienrichtung II, Zweifach Evangelische Religion, B.Ed. Berufspädagogik Zweifach Evangelische Religion, M.A. Wirtschaftspädagogik Studienrichtung II, Zweifach Evangelische Religion, M.Ed. Berufspädagogik Zweifach Evangelische Religion sowie M.Ed. Berufspädagogik Zweifach Evangelische Religion (nicht konsekutiv) werden im Folgenden unter dem Punkt Lehramt an beruflichen Schulen zusammengefasst.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Studiengänge der Theologischen Fakultät (THF) betten sich sinnvoll und sichtbar in das Studienangebot der Universität Rostock ein, entsprechen den fachlichen Standards und sind bundesweit in jeder Hinsicht anschlussfähig. Die Gutachtergruppe hat beim Studium der Unterlagen und in der Begehung vor Ort einen insgesamt sehr positiven Eindruck gewonnen.

Die THF zeichnet sich durch ein klares und einzigartiges Profil aus, das Forschung und Lehre in den Studiengängen konsequent interdisziplinär und forschungsorientiert verbindet. Die enge Vernetzung von der wissenschaftlichen Theologie mit kultur- und religionswissenschaftlichen Diskursen, stellt ein Alleinstellungsmerkmal dar. Ihr Profil fasst die THF programmatisch unter der Überschrift „Christentum und Kultur“ zusammen. Entsprechend werden in allen Fächern theologische Themenstellungen im intensiven Austausch mit religions- und kulturwissenschaftlichen Diskursen erschlossen, die auch die historischen und systematischen Zugänge bereichern, wie z.B. im Kontext von Anthropologie, Subjektivitätstheorien und Erinnerungskultur. Zudem wird überzeugend im weitgehend konfessionsfreien Umfeld konstruktiv-kritisch nach der bleibenden Relevanz und Funktion von Religion und Theologie für die Menschen und die Gesellschaft gefragt. Dieses Konzept beinhaltet auch, dass die Studierenden Perspektivwechsel einüben, also zwischen theologischen und kulturwissenschaftlichen Perspektiven sich zu bewegen und diese Perspektiven wechselseitig jeweils aufeinander zu beziehen. Zu den Stärken der THF gehört, dass sie aufgrund dieses Profils in Forschung und Lehre konsequent interdisziplinär ausgerichtet ist.

Die Fakultät wird für ihre stimmige, kontextsensible und profilierte Ausrichtung sowie den transparenten Umgang mit aktuellen Herausforderungen gelobt, wobei die intensive Auseinandersetzung mit zukünftigen Entwicklungen und der Mut sowie der konsensuale Wille zur Veränderung positiv hervorgehoben werden. Stärken wie etwa eine familiäre Atmosphäre, die gute Erreichbarkeit der Lehrenden, die verbindliche Kollegialität und die erfolgreiche Verknüpfung von Theorie und Praxis (nicht nur) in Projekten und Tagungen tragen zur hohen Studienqualität bei. Dennoch gibt es Herausforderungen, wie die begrenzten Ressourcen, die Notwendigkeit, das überzeugende Profil noch selbstbewusster nach außen zu kommunizieren. Auch immatrikulierte Studierende langfristig zu binden oder nach der abgeschlossenen Zwischenprüfung an einer anderen Universität zu einem Wechsel an die Universität Rostock zu motivieren, sollte als Ziel der kommenden Jahre weiterverfolgt werden. Die Gutachter:innengruppe betont daher die Bedeutung einer weiteren strategischen Profilierung, insbesondere durch eine stärkere Nutzung sozialer Medien und eine attraktivere Darstellung der Studiengänge. Zudem wird empfohlen, die Studieneingangsphase zu revidieren bzw. zu verlängern, die Sichtbarkeit des Profils in Modulbeschreibungen zu erhöhen und Prüfungsformate zu überdenken. Grundsätzlich bietet die THF eine sehr gute Grundlage für eine zukünftige Weiterentwicklung, um als Leuchtturm in Theologie und theologischer Bildung wahrgenommen zu werden.

Insgesamt entsprechen die Studiengänge den Kriterien des Staatsvertrags über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen, der Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse in der aktuell gültigen Fassung.

Die Senatskommission Studium, Lehre und Evaluation (SK SLE) und der Akademische Senat der Universität Rostock schlossen sich in ihrer Stellungnahme der Empfehlung der externen Gutachterkommission an.

1. Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

1.1. Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudakkLVO M-V)

Sachstand/Bewertung

Die Regelstudienzeit der Bachelorstudiengänge beträgt sechs Semester, die der Masterstudiengänge jeweils vier Semester. Damit beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium bei konsekutiven Studiengängen fünf Jahre (zehn Semester).

Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs beträgt zehn Semester. Sind in diesem Studiengang die Sprachen Hebräisch, Griechisch oder Latein während des Grundstudiums zu erlernen, verlängert sich die Regelstudienzeit für jede nachzulernende Sprache um ein Semester, insgesamt jedoch höchstens um zwei Semester.

Die Regelstudienzeit für das Lehramt an Gymnasien und Regionalen Schulen sowie das Grundschullehramt beträgt jeweils zehn Semester (fünf Jahre). Im Studium des Beifachs sind sechs Semester für affine Fächer, acht Semester für nicht-affine Fächer und im Studium der Sonderpädagogik neun Semester zu absolvieren.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.2. Studiengangsprofile (§ 4 StudakkLVO M-V)

Sachstand/Bewertung

Alle Bachelor-, Master- und Staatsexamensstudiengänge sehen jeweils eine selbstständige, wissenschaftliche Abschlussarbeit zum Nachweis der Fähigkeit, ein fachliches Problem eigenständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, vor. In den Masterstudiengängen wird die Abschlussarbeit durch ein Kolloquium ergänzt. Im Masterstudiengang Evangelische Theologie wird eine Masterprüfung und eine Masterarbeit zum Ende des Studiums absolviert beziehungsweise geschrieben. Konkrete Anforderungen sind im § 38 und § 39 der studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.3. Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudakkLVO M-V)

Sachstand/Bewertung

Für den Zugang zum Zwei-Fach-Bachelorstudiengang Religion im Kontext und dem Masterstudiengang Evangelische Theologie sind neben der Hochschulzugangsberechtigung, Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 des GER nachzuweisen. Für alle Masterstudiengänge ist ein einschlägiger erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit mindestens 180 LP Voraussetzung. In den Bachelor- und Masterstudiengängen Berufs- und Wirtschaftspädagogik sowie in den Studiengängen des Lehramts werden im Fach Evangelische Religion keine Zugangsvoraussetzungen verlangt, die über die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des Studiengangs hinausgehen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.4. Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudakkLVO M-V)

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang Evangelische Theologie schließt mit dem Abschluss Magister Theologiae ab. Eine Differenzierung des Abschlussgrades nach der Dauer der Regelstudienzeit findet nicht statt.

Der Abschlussgrad in Teilstudiengängen des Lehramts und im Zwei-Fach-Studium wird bei der Begutachtung des Gesamtstudiengangs evaluiert.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.5. Modularisierung (§ 7 StudakkLVO M-V)

Sachstand/Bewertung

Die Studiengänge sind vollständig modularisiert. Die Modulbeschreibungen sind im zentralen [Modulverzeichnis](#) der Universität Rostock online einsehbar und enthalten Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), Leistungspunkten (LP), Benotung, Turnus, Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls. Die Module sind thematisch und zeitlich abgegrenzt und werden innerhalb von maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern absolviert.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.6. Leistungspunktesystem (§ 8 StudakkLVO M-V)

Sachstand/Bewertung

Jedes Modul ist in Abhängigkeit des Arbeitsaufwands mit Leistungspunkten (LP) versehen, wobei jeder Leistungspunkt 30 Arbeitsstunden entspricht. Es werden Module im Umfang von drei, sechs, neun und zwölf LP angeboten, wobei drei Leistungspunkte nur in Ausnahmefällen und mit besonderer Begründung zugelassen werden. Je Semester sollen in der Regel 30 LP erworben werden.

Insgesamt werden in den Bachelorstudiengängen 180 LP erworben und in den Masterstudiengängen 120 LP. Der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang beträgt zwölf LP. In dem Masterstudiengang Evangelische Theologie werden insgesamt 300 LP erworben. Der Bearbeitungsumfang der Masterprüfung und Masterarbeit beträgt 42 LP.

In den Lehramtsstudiengängen werden 117 LP im gymnasialen Lehramt und 102 LP im Regionalschullehramt im Fach Evangelische Religion erworben, 60 LP im affinen und 72 LP im nicht affinen Beifach sowie 33 LP im Grundschullehramt und 60 LP im Lehramt für Sonderpädagogik. In den Bachelorstudiengängen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik sind es 42 LP und 48 LP in den dazugehörigen Masterstudiengängen. Im nicht-konsekutiven Masterstudiengang der Berufspädagogik sind 72 LP zu erbringen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.7. Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

Sachstand/Bewertung

Auf Grundlage der Lissabon-Konvention (Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region) werden Fragen der Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen durch die Satzung über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen sowie über die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) geregelt. Die Anrechnung von Leistungen erfolgt auf Antrag. Bei Auslandsaufenthalten wird zudem vor Beginn des Aufenthalts eine Lehr- und Lernvereinbarung/ein Learning Agreement abgeschlossen, um die Anerkennung der im Ausland absolvierten Leistungen sicherzustellen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.8. Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StudakkLVO M-V)

Sachstand/Bewertung

Die Theologische Fakultät hat eine Kooperation mit der Evangelischen Kirche in Norddeutschland im Rahmen des Staatskirchenvertrages. Staatskirchenrechtlich regelt der Güstrower Vertrag von 1994 die Beziehungen zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und der Theologischen Fakultät der Universität Rostock.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

2. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1. Passfähigkeit des Studiengangs/der Studiengänge zum Leitbild für Studium und Lehre und zu den zentralen und dezentralen Qualitätszielen

Die Theologische Fakultät (THF) der Universität Rostock hat ihre Studiengänge und Lehrmethoden am Leitbild für Studium und Lehre der Universität ausgerichtet, wobei sie besonderen Wert auf Studierendenorientierung durch vielfältige Wahlmöglichkeiten und digitale Ressourcen legt. Sie fördert gesellschaftliche Verantwortung und Demokratie durch ethische Bildung und interreligiösen Dialog, wodurch die Fähigkeit der Studierenden zur demokratischen Teilhabe gestärkt wird. Interdisziplinäre Zusammenarbeit wird durch gemeinsame Projekte mit anderen Fakultäten, wie im Zwei-Fach Bachelorstudiengang der PHF, in der Medizinethik oder der Informatik, betont. Die Lehrprinzipien der kompetenz- und forschungsorientierten Ausbildung sind in allen Studiengängen verankert, wobei forschungsbasiertes Lernen in aktuellen Projekten integriert wird. Regionale Verantwortung zeigt sich in der Beteiligung an Lehrer:innenbildungsprogrammen und Engagement in der städtischen Öffentlichkeit. Die THF unterstützt studentische Initiativen und strebt eine Internationalisierung der Curricula an. Um die Auslastung insbesondere in Masterstudiengängen zu erhöhen, setzt die Fakultät auf gezielte Rekrutierungsmethoden und Programmreformen. Qualitätssicherungsprozesse, einschließlich regelmäßiger Evaluationen und kontinuierlicher Verbesserungen, gewährleisten eine hohe Ausbildungsqualität, die sowohl regional relevant als auch international wettbewerbsfähig ist. Grundsätzlich sind der Fakultät die geringer werdenden Studierendenzahlen bewusst, die einem allgemeinen Trend bei theologischen Fakultäten im deutschsprachigen Raum entsprechen. Die Fakultät versucht mit verschiedenen Maßnahmen auch auf Hochschuleitungsebene wie mit dem Kommunikationskonzept diese Problematik anzugehen. Die Universitäts- und Fakultätsleitungen sowie das Land Mecklenburg-Vorpommern bekennen sich klar zu den kleinen Fächern und wollen diese in ihrer jetzigen Form erhalten. Dies ist besonders erfreulich, da deutschlandweit die kleinen Fächer an vielen Standorten unter Druck geraten, Personal einzusparen oder ganz geschlossen zu werden.

2.2. Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Theologische Fakultät (THF) hat auf Empfehlung der Akkreditierung von 2017 ihr Profil im Bereich der Rostocker Theologie mit einem kulturhermeneutischen Schwerpunkt gestärkt. Dies wurde durch die inhaltliche Verknüpfung von Lehrveranstaltungen unter einem gemeinsamen Semesterthema umgesetzt, das durch öffentliche Vorträge unterstützt wird. Im Rahmen des Strategieprozesses der Universität Rostock 2023 setzte die Fakultät profilkonforme Ziele, die in den Studiengängen durch Themenschwerpunkte wie Digitalität, Narrativität, Medialität und Materialität sowie Ethik und Wertebildung umgesetzt werden. Die interdisziplinäre Professur „Ethik in Theologie und Medizin“ und die Beteiligung an Ringvorlesungen zur künstlichen Intelligenz unterstreichen dies eindrücklich.

Die THF entwickelte ein Konzept für die Studieneingangsphase, das klare Verantwortlichkeiten und differenzierte Studienfachberatung vorsieht, wodurch ein hohes Maß an Kontinuität und Verlässlichkeit geschaffen wurde. Das neu geschaffene Prüfungsamt der Fakultät unterstützt zudem als zentraler Ansprechpartner die Studierenden.

Die Studiengänge werden regelmäßig weiterentwickelt und überarbeitet, wobei Anregungen aus Akkreditierungen und auch die Wünsche und Anregungen der Studierendenvertretung Beachtung finden.

Mag. Theol. Magister Evangelische Theologie

Der Magisterstudiengang Evangelische Theologie der Theologischen Fakultät (THF) wurde im WS 2011/12 eingeführt und zuletzt 2018 grundlegend überarbeitet. Die Empfehlung der Akkreditierung von 2017, das Profil der Rostocker Theologie konsequent in der Studiengangsplanung umzusetzen, wurde in der Studien- und Prüfungsordnung (SPSO) 2018 für den Magister berücksichtigt. In der Studieneingangsphase wurde das Modul „Propädeutik der Evangelischen Theologie“ eingeführt, das speziell auf die Bedürfnisse von Studienanfänger:innen zugeschnitten ist und eine fundierte Einführung in theologische Disziplinen und wissenschaftliche Arbeitsweisen bietet. Zur Verbesserung des Übergangs ins kirchliche Examen arbeitet die Fakultät eng mit der Nordkirche zusammen, um flexiblere Prüfungstermine zu gewährleisten.

Die aktuelle Studien- und Prüfungsordnung von 2020 berücksichtigt Vorgaben des Landeshochschulgesetzes und der EKD-Rahmenordnungen, wobei der Bereich Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie gestärkt wurde. Gegenwärtig wird eine grundlegende Reform diskutiert, einschließlich einer möglichen Umgestaltung in ein konsekutives Bachelor-Master-System. Die EKD-Rahmenordnung für die Zwischenprüfung soll zeitnah umgesetzt werden, unabhängig von der anstehenden Umstrukturierung des Magisters.

B.A. Zwei-Fach-Bachelorstudiengang der PHF, Erst- und Zweifach Religion im Kontext

Der Teilstudiengang „Religion im Kontext“ wurde im Rahmen der Überarbeitung der Studien- und Prüfungsordnung (SPSO) von 2015 auf 2018 weiterentwickelt. Die Akkreditierung von 2017 empfahl eine kritische Reflexion des Studienangebots bis zur Ebene der einzelnen Lehrveranstaltungen und eine klare Kommunikation der Qualifikationsziele sowie der Zielgruppe. Die Fakultät hat dies umgesetzt, indem sie eine adressatengerechte Beratung und Begleitung im Studium etablierte, auch wenn aufgrund begrenzter Ressourcen keine exklusiven Veranstaltungen für den Bachelorstudiengang eingerichtet werden konnten. Der Bereich „Wahlmodule“ wurde aufgelöst, wodurch das Modul „Exposure – empirische Religionsforschung“ zum Pflichtmodul wurde, während andere Module entfielen. Der Bereich „Öffentlichkeitsarbeit“ wurde gestärkt, indem die Lehrinhalte auf kulturelle Erscheinungsformen und Herausforderungen für Religionsdidaktik und Öffentlichkeitsarbeit fokussiert wurden. Zudem wurden die Anforderungen der SPSO 2018 umgesetzt, die eine Thematisierung von Studieninhalten in Kommunikationssituationen verlangen. Der Interdisziplinäre Wahlbereich wurde gestärkt, indem der Vergleich und Transfer fachdisziplinären Wissens sowie die Persönlichkeitsentwicklung und zivilgesellschaftliche Befähigung betont wurden. Darüber hinaus wurde die Anwesenheitspflicht in allen Seminaren, Übungen und Praktika als Prüfungsvorleistung eingeführt. Die späteren Änderungssatzungen der SPSO 2022 und 2024 hatten keinen Einfluss auf den Teilstudiengang.

Lehramt Evangelische Religion

Die Lehramtsstudiengänge der Theologischen Fakultät (THF) wurden 2021 evaluiert, wobei die Notwendigkeit betont wurde, Querschnittsthemen wie Inklusion und Digitalisierung stärker in die Lehre zu integrieren. Die Evaluation kritisierte auch die geringe Varianz bei Prüfungsformaten, was bei der aktuellen Revision der Studiengänge berücksichtigt wird, unter anderem durch die Einführung von Portfolios.

Der Lehramtsstudiengang Evangelische Religion für das Grundschullehramt wurde 2021 umfassend überarbeitet, wobei der Studienumfang auf 300 Leistungspunkte bzw. 10 Semester Regelstudienzeit angehoben wurde. Ein neuer Studienzuschnitt mit 33 Leistungspunkten wurde eingeführt, der stärker auf elementare Inhalte und adressatengenaue Veranstaltungen setzt. Im Gegensatz dazu blieben die Studiengänge für Gymnasiales Lehramt, Lehramt für Regionalschulen, Beifach und Sonderpädagogik zwischen 2018 und 2024 weitgehend unverändert, da die Fakultät auf die angekündigte Novellierung des Lehrkräftebildungsgesetzes wartete. Die THF plant, bis September 2025 alle Lehramtsmodule neu zu strukturieren, wobei sie auf eine konsequente Fokussierung der Inhalte und eine enge Verknüpfung mit der Fachdidaktik setzen wird.

Lehramt an beruflichen Schulen

Im Lehramt an beruflichen Schulen hat es im Bereich der Wirtschaftspädagogik im Berichtszeitraum keine wesentlichen Änderungen gegeben. Allerdings ist der Bereich der Berufspädagogik sowohl für den B.A. als auch für den konsekutiven M.A. mit dem Fach Evangelische Religion beteiligt. Ebenso beteiligt sich die THF am nicht-konsekutiven M.A., der mit der SPSO 2023 an der Universität Rostock neu implementiert worden ist. Für den nicht-konsekutiven Master mussten aufgrund der Grundstruktur des Studiengangs die Module im Umfang des Beifachs mit 60 Leistungspunkten neu strukturiert werden.

An einer Verbesserung der Ausbildung im Bereich der Informationstechnik arbeitet die Universität derzeit, sodass künftig ein Modul zur informatischen Grundbildung sowie ein neues Zweifach Informatik zur Verfügung stehen wird. Im Bereich der Digital Humanities wurde zudem eine Juniorprofessur an der Fakultät eingerichtet, die entsprechende Bemühungen in den einzelnen Instituten unterstützt. In der Interdisziplinären Fakultät gibt es zudem einen Schwerpunkt zur Digitalen Hermeneutik, in dem auch Weiterbildungen für Lehrende angeboten werden, sodass,

zusammen mit den anderen Ansätzen, in die Lehrenden und Studierenden möglichst gut auf die Herausforderungen der Digitalisierung vorbereitet werden.

Im Lehramt bereitet das Land Mecklenburg-Vorpommern eine Reform vor, die im Zuge der Zusammenlegung der Ausbildung von Gymnasial- und Regionalschullehramt eine Reduktion der Leistungspunkte in der Fachwissenschaft um 21 Punkte und einen Aufwuchs in der Fachdidaktik um 3 Punkte vorsieht. In den Fächern wird derzeit ein entsprechend angepasstes Curriculum entworfen, um mit der veränderten Leistungspunktezahl ein qualifikationsgemäßes Studium zu ermöglichen.

Grundsätzlich strebt die Fakultät an, nach der Überarbeitung des Lehramtes auch den Masterstudiengang und den Teilstudiengang im Bachelor zu überdenken. Hierbei sollen die bisherigen Inhalte überdacht und neue Schwerpunkte gesetzt werden. Perspektivisch sind nach diesen Reformen Überlegungen für ein Fach Religion im Kontext im Zwei-Masterstudiengang der PHF denkbar.

2.3. Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.3.1. Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Die Qualifikationsziele sind jeweils in der Fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung (SPSO) unter „Ziel des Studiums“ aufgeführt und die Qualifikationsziele der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

Mag. Theol. Magister Evangelische Theologie

Der Studiengang „Magister Theologiae“ zielt darauf, die Kompetenz zu einer theologisch-wissenschaftlich begründeten Urteilsbildung zu vermitteln. Er soll die Studierenden dazu qualifizieren,

- die Rede von Gott in ihren biblischen Grundlegungen sowie ihren historischen, kulturellen und aktuellen Kontexten analysieren zu können,
- die Bedeutung der christlich-theologischen Perspektive für ein kritisches Verständnis und eine konstruktive Gestaltung individuellen Lebens und gesellschaftlicher Wirklichkeit zu erkennen,
- die Christentumspraxis in unterschiedlichen Kontexten von Kirche und Gesellschaft kompetent darzustellen,
- in lebensweltlichen Zusammenhängen Einsichten evangelischer Theologie ins Gespräch zu bringen.

B.A. Zwei-Fach-Bachelorstudiengang der PHF, Erst- und Zweifach Religion im Kontext

Für den Bachelorteilstudiengang Religion im Kontext bildet die Theologie die Referenzwissenschaft, und entsprechend bestimmt sich auch seine inhaltliche Ausrichtung vornehmlich an theologischen Problemstellungen im Sinne des Profils der Theologischen Fakultät. Theologie hat Teil am akademischen Diskurs um kulturelle Selbst- und Weltdeutungen. Dabei erarbeitet sie gemeinsam mit anderen kulturwissenschaftlichen Disziplinen Fragestellungen und Orientierungen, die auf das Ganze der Gesellschaft und ihre Zukunft bezogen sind. Dabei beschränkt sich Theologie nicht auf die Bewahrung und Weitergabe der geistigen und kulturellen Werte der jüdisch-christlichen Tradition, sondern greift auf die kritischen Ressourcen dieses Überlieferungszusammenhangs zurück, um die gegenwärtigen und künftigen Probleme unserer Gesellschaft zu thematisieren, zu analysieren und zu bearbeiten. Das geschieht in interdisziplinärer Orientierung und mit der Bereitschaft, die traditionellen Fragehorizonte immer wieder auszuweiten und entsprechend flexibel auf neue Herausforderungen zu reagieren. Dabei kommt insbesondere auch religionswissenschaftlichen Fragestellungen ein zunehmendes Gewicht bei. Diese orientieren sich vornehmlich an kulturwissenschaftlichen Paradigmen der Religionsforschung, deren Zugang primär deskriptiver Art ist.

Lehramt Evangelische Religion

Das Studium des Faches Evangelische Religion im Lehramt an Gymnasien, Lehramt Regionale Schulen, Lehramt Grundschule und Lehramt Sonderpädagogik richtet sich nach den KMK-Vorgaben von 2008 (vgl. Kurzprofil) und nach dem EKD-Rahmen zur Ausbildung „Theologisch-Religionspädagogischer Kompetenz“ (EKD-Texte 96, 2008). Es zielt auf die Vermittlung einer wissenschaftlich verantworteten Theologisch-Religionspädagogischen Kompetenz, die sich in der weiteren Ausbildung und im Verlauf der beruflichen Tätigkeit entfaltet und die Studierenden befähigt, mit Lern- und Bildungsprozessen in ihrem späteren Berufsfeld fachlich, pädagogisch und didaktisch angemessen umzugehen. Zur Vorbereitung auf das Berufsfeld wird in der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik der Bildungsgehalt von Inhalten

in den Lehrveranstaltungen so expliziert, dass die Studierenden die Möglichkeit haben, sich dazu kritisch ins Verhältnis zu setzen und Schulcurriculumsbezüge mit Blick auf die Vernetzung der verschiedenen theologischen Fachgebiete bildungsoffen zu entwickeln.

Das Fachstudium soll die Studierenden grundlegend befähigen,

- sich mit den verschiedenen Phänomenfeldern gesellschaftlich-kultureller Wirklichkeit und ihren Deutungshorizonten und Reflexionsformen kultur- und religionshermeneutisch versiert auseinanderzusetzen und christliche Wahrnehmungs-, Deutungs- und Gestaltungsperspektiven begründet auf diese zu beziehen,
- wissenschaftliche Theologie und Religionspädagogik in ihrer Breite kennenzulernen und sich zu verschiedenen Formen praktizierter Religiosität konstruktiv und kritisch ins Verhältnis zu setzen,
- curriculare Themenfelder erfahrungs- und subjektorientiert und unter Rückgriff auf verschiedene religionsdidaktische Konzepte zu erschließen,
- über die Professionalität als Religionslehrkraft und die schulischen Handlungsfelder zu reflektieren.

Lehramt an beruflichen Schulen

Das Fachstudium Evangelische Religion zielt auf die Vermittlung einer wissenschaftlich verantworteten theologisch-religionspädagogischen Kompetenz, die sich in der weiteren Ausbildung und im Verlauf der beruflichen Tätigkeit entfaltet und die Studierenden befähigt, mit Lern- und Bildungsprozessen in ihrem späteren Berufsfeld fachlich, didaktisch und pädagogisch angemessen umzugehen. Zur Vorbereitung auf das Berufsfeld wird in der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik der Bildungsgehalt von Inhalten in den Lehrveranstaltungen so expliziert, dass die Studierenden die Möglichkeit haben, sich dazu kritisch ins Verhältnis zu setzen und Schulcurriculumsbezüge mit Blick auf die Vernetzung der verschiedenen theologischen Fachgebiete bildungsoffen zu entwickeln.

Das Fachstudium soll die Studierenden grundlegend befähigen,

- sich mit den verschiedenen Phänomenfeldern gesellschaftlich-kultureller Wirklichkeit und ihren Deutungshorizonten und Reflexionsformen auseinanderzusetzen und christliche Wahrnehmungs-, Deutungs- und Gestaltungsperspektiven begründet auf diese zu beziehen,
- wissenschaftliche Theologie und Religionspädagogik in ihrer Breite kennenzulernen und kritisch zu verschiedenen Formen praktizierter Religiosität ins Verhältnis zu setzen,
- über die Berufsrolle als Religionslehrkraft und die schulischen Handlungsfelder zu reflektieren.

Ziel dieses Studiums ist eine reflektierte Lehrprofessionalität zu entwickeln, um in vielfältigen komplexen beruflichen Tätigkeitsfeldern kompetent zu handeln. Dafür werden notwendige pädagogische, psychologische, didaktische und diagnostische Kompetenzen entwickelt. Die Studierenden können neben wahrzunehmenden Lehr- und Erziehungsaufgaben, Beurteilung und Beratung im Rahmen von Lehrtätigkeiten durchführen sowie Instrumente zur Schul- und Qualitätsentwicklung in kollegialer und interdisziplinärer Zusammenarbeit zielgerichtet einsetzen. Die Studierenden werden bei der Entwicklung einer kritisch-konstruktiven Haltung gefördert und lernen Verantwortung für eigenes Handeln und die Gemeinschaft/Gesellschaft zu übernehmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele sind klar formuliert und entsprechen den in § 11 StudakkLVO M-V aufgeführten Zielen, die Lerninhalte sind klar umrissen. Die Ziele für die einzelnen Abschnitte umfassen alle Aspekte und sind stimmig in Bezug auf das Abschlussniveau und unterstützen eine notwendige und geforderte Kompetenzorientierung in allen zu begutachtenden Studiengängen.

Grundsätzlich wird deutlich, dass die Theologische Fakultät ihr klares Profil noch deutlicher in die Studiengänge im Rahmen der Qualifikationsziele bis hin in die Lehrveranstaltungen einbinden sollte.

Mag. Theol. Magister Evangelische Theologie

Die Qualifikationsziele des Studiengangs verknüpfen die vorgesehenen Elemente der durch die EKD-Rahmenordnung vorgegebenen Empfehlungen mit der Profilbildung der Theologischen Fakultät. Hierbei soll das Praktikum im Rahmen des Studiums den Berufsfeldbezug verdeutlichen. Dies gelingt bislang nur im eingeschränkten Maße, da viele Studierende diesen Bezug erst in der zweiten Ausbildungsphase (Vikariat) wahrnehmen und das Praktikum eher als Erprobung verstehen, ob sie überhaupt in diesem Berufsfeld arbeiten möchten. Hier könnten Profilbildung der THF

und Qualifikationsziele stärker auf Praxisphasen bezogen und ggf. auch durch attraktive Praktikumsstellen unterstützt werden.

B.A. Zwei-Fach-Bachelorstudiengang der PHF, Erst- und Zweifach Religion im Kontext

In den Vor-Ort-Gesprächen wurde deutlich, dass die evangelische Theologie im Teilstudiengang „Religion im Kontext“ Religion sich auch im Kontext religionswissenschaftlicher Perspektiven verortet. Es werden verschiedene komparative, interreligiöse und -kulturelle Veranstaltungen angeboten. Insgesamt wird gelungen die aus der Aufklärungstheologie stammende Unterscheidung von „religiöser Rede“ und „Rede über Religion“, d.h. von Distanz- und Teilnahmeperspektiven konzeptionell zugrunde gelegt. Die Studierenden können sich so mit eigenen Perspektiven und Erwartungen einbringen und offen diskutieren, was zu einem Perspektivenwechsel anregt. Damit werden die Qualifikationsziele und Standards einer wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Religion vorbildlich umgesetzt.

Lehramt Evangelische Religion//Lehramt an beruflichen Schulen

Die Integration von Demokratiebildung und die Verknüpfung von Religion und Politik in der Lehrerbildung wird zunehmend wichtiger und sollte weiter ausgebaut werden. Die angehenden Lehrkräfte benötigen mehr Werkzeuge um demokratische Werte und kritisches Denken bei ihren Schüler:innen zu fördern. Hierbei spielt die Ausweitung der Angebote zur Begleitung von Schüler:innen in Krisensituationen im Bereich der Schulseelsorge eine zunehmende Rolle. Religionslehrer:innen sind oft die ersten Ansprechpersonen, um im schulischen Kontext in solchen Situationen zu unterstützen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.3.2. Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakkLVO M-V)/**Curriculum** (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Mag. Theol. Magister Evangelische Theologie

Der zehensemestriges Magisterstudiengang gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium (120 LP), ein viersemestriges Hauptstudium (120 LP) und eine zweisemestriges Integrations- und Examensphase (60 LP), wobei der Aufbau den EKD-Rahmenordnungen entspricht. Im Grundstudium sind sechs Pflichtmodule im Umfang von 54 Leistungspunkten, im Wahlpflichtbereich sind Module im Umfang von 60 Leistungspunkten und im Wahlbereich sind Module im Umfang von sechs Leistungspunkten zu studieren. Bei den Pflichtmodulen entfallen sechs Leistungspunkte auf die Zwischenprüfung. Im Hauptstudium sind im Pflichtbereich vier Module im Umfang von 30 Leistungspunkten, im Wahlpflichtbereich sind Module im Umfang von 78 Leistungspunkten und im Wahlbereich sind Module im Umfang von 12 Leistungspunkten zu studieren. Die Integrations- und Examensphase umfasst drei Pflichtmodule im Umfang von 60 Leistungspunkten. Sowohl die Modulprüfungen der Integrationsmodule als auch das Examensmodul selbst sind Teil der ersten Theologischen Prüfung bzw. der Prüfung zum Magister Theologiae. Für das Bestehen der Magisterprüfung sind insgesamt mindestens 300 Leistungspunkte zu erwerben.

Das Curriculum umfasst Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule, die fächerspezifische Grundlagen (z.B. Altes/Neues Testament, Systematische Theologie) sowie individuelle Vertiefungen durch interdisziplinäre und kulturhermeneutische Schwerpunkte (z.B. Philosophie, Religion und Kultur) vermitteln. Die Lehr- und Lernformen kombinieren klassische Formate wie Vorlesungen und Seminare mit E-Learning-Angeboten, forschungsorientierten Projekten, Exkursionen und Praktika, um sowohl theoretische als auch praktische Kompetenzen zu fördern. Die Studierenden werden durch die Berücksichtigung ihrer Themenvorschläge, flexible Sprachkursformate (Hebräisch, Griechisch, Latein) sowie die Möglichkeit zur individuellen Schwerpunktsetzung in Wahlpflichtmodulen und der Integrationsphase (Repetitorien oder Hauptseminare) aktiv einbezogen. Die Struktur ermöglicht eine hohe Flexibilität im Studienverlauf, wobei interdisziplinäre Elemente und die Integration aktueller gesellschaftlicher Fragestellungen das kulturwissenschaftliche Profil des Studiengangs prägen.

B.A. Zwei-Fach-Bachelorstudiengang der PHF, Erst- und Zweifach Religion im Kontext

Der Bachelor-Teilstudiengang »Religion im Kontext« ist als modularisierter Studiengang über sechs Semester strukturiert, wobei im Erstfach das sechste Semester der Bachelor-Arbeit gewidmet ist. Der Teilstudiengang Religion im Kontext gliedert sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule. Im Erstfach sind neun Pflichtmodule im Umfang von 108 Leistungspunkten und im Wahlbereich sind Module im Umfang von zwölf Leistungspunkten zu studieren. Im Zweifach sind vier Pflichtmodule im Umfang von 48 Leistungspunkten und im Wahlpflichtbereich sind Module im Umfang von zwölf Leistungspunkten zu studieren.

Das Curriculum gliedert sich in ein erstes Studienjahr mit Grundlagenmodulen (z. B. »Einführung Religion im Kontext«, »Grundlagen Theologie und Religionsgeschichte«), die einen Überblick über theologische und religionswissenschaftliche Disziplinen sowie Basiswissen zu religiösen Zugangsweisen (u. a. Altes/Neues Testament) vermitteln. Im zweiten Studienjahr folgen vertiefende Module wie »Christliche Religion in der Geschichte« (religionsgeschichtliches Grundwissen) und »Ausgewählte Aspekte von Religion« (gesellschaftlich-kulturelle Problemreflexion), ergänzt durch das empirisch ausgerichtete Modul »Exposure« im Erstfach. Das dritte Studienjahr fokussiert im Erstfach auf Vertiefung in Religionsgeschichte und ethischer Urteilsbildung (»Religion und Ethik«) sowie praxisorientierte Vermittlungskompetenz inklusive eines dreiwöchigen Praktikums. Die Qualifikationsziele sind aufeinander abgestimmt: Sie reichen von Grundlagenwissen über kritische Reflexion religiöser Ethik bis hin zu kommunikativen und empirischen Fähigkeiten. Die Lehr- und Lernformen umfassen Module mit Vorlesungen, Seminaren, empirischer Forschung und Praxiserfahrung, wobei der Interdisziplinäre Wahlbereich (Erstfach) individuelle Schwerpunkte ermöglicht. Die Einbeziehung der Studierenden zeigt sich durch die Integration empirischer Forschungsprojekte, die Praktikumsphase sowie die flexible Gestaltung im Zweifach, wo zwischen Vertiefungsmodulen gewählt werden kann. Die Struktur gewährleistet eine Verbindung von theoretischer Wissensvermittlung, praktischer Anwendung und interdisziplinärer Ausrichtung.

Lehramt Evangelische Religion

Das Lehramtsfach Evangelische Religion kommt in verschiedenen Schultypen (Gymnasium, Regionale Schulen, Sonderpädagogik, Grundschule, Beifach) mit differenzierten Leistungspunkte-Anforderungen vor: Das Gymnasiallehramt setzt auf interdisziplinäre, pflichtmodulbasierte Fachwissenschaften mit wahlobligatorischen Veranstaltungen, die flexible Themenanpassungen und aktuelle Diskurse ermöglichen. Die Lehr- und Lernformen kombinieren (Pro-)Seminare, Mischformate (Vorlesung/Seminar), schulpraktische Übungen, digitale Formate (z. B. ILIAS-Kurs) sowie fachdidaktische Formate wie Bibeldidaktik oder religionsästhetische Analysen (Kunst, Film), wobei Seminare zur aktiven Wissensaneignung priorisiert werden. Qualifikationsziele sind aufeinander abgestimmt: Grundlagenmodule (z. B. Bibelkunde, Einführungen in Dogmatik, Religionspädagogik) führen in fachwissenschaftliche und didaktische Perspektiven ein, Vertiefungsmodule (z. B. »Religion und Ethik«, »Christentum und Kultur«) fördern kritische Reflexion und Praxisbezug, während Fachdidaktikmodule (z. B. Unterrichtsplanung, SPÜ) praxisorientierte Kompetenzen vermitteln. Die Einbeziehung der Studierenden zeigt sich durch Wahlmöglichkeiten innerhalb der Module, Praxisphasen (Praktika, schulpraktische Übungen), empirische Projekte (»Exposure«) sowie die Integration aktueller Themen (Inklusion, Digitalisierung). Herausforderungen liegen im Spracherwerb (Graecum, Hebraicum/Latinum), der nicht modularisiert ist und oft Zusatzsemester erfordert. Studiengänge für Regionale Schulen, Sonderpädagogik und Grundschule reduzieren fachwissenschaftliche Anteile zugunsten stärkerer Fachdidaktik- und Praxisorientierung, etwa durch frühere Integration didaktischer Module (Sonderpädagogik) oder adressatenspezifische Formate (Grundschule: liturgische Bildung, Schulseelsorge). Beifach-Studiengänge übernehmen Kernmodule anderer Lehramter in reduzierter Form, behalten aber die Fachdidaktik bei. Trotz fehlender strikter Konsekutivität folgt der Curriculumsaufbau einem Spannungsbogen vom Grundlagenwissen hin zu vertiefter Anwendung, wobei interdisziplinäre und kulturhermeneutische Schwerpunkte das Profil prägen.

Lehramt an beruflichen Schulen

Der Lehramtsstudiengang für berufliche Schulen ist modularisiert und berücksichtigt die spezifischen Anforderungen der beruflichen Bildung. Der B.A./B.Ed. Wirtschafts- bzw. Berufspädagogik umfasst 42 Leistungspunkte in Religionspädagogik und -didaktik, beginnend mit grundlegenden Modulen in den ersten Semestern, die Einführungen in Theologie und Religionspädagogik bieten, gefolgt von vertiefenden Modulen zu systematisch-theologischen

Grundlagen und didaktischen Anwendungen. Der M.A./M.Ed. Wirtschafts- bzw. Berufspädagogik mit 48 Leistungspunkte ist auf vier Semester angelegt und umfasst umfangreiche Module, die von der Einführung in Religionswissenschaft und Kirchengeschichte bis hin zu spezialisierten Themen wie liturgischer Bildung reichen. Die Module sind so konzipiert, dass sie von grundlegenden zu angewandten Inhalten führen, wobei die Verbindung von Theorie und Praxis im Fokus steht. Die Lehr- und Lernformen umfassen Seminare, Vorlesungen und praktische Übungen, die eine aktive Beteiligung der Studierenden fördern. Die Einbeziehung der Studierenden zeigt sich durch die Möglichkeit, Themen zu wählen und in didaktischen Modulen praktische Erfahrungen zu sammeln. Die Qualifikationsziele sind aufeinander abgestimmt und zielen auf die Vermittlung von fachwissenschaftlichen, didaktischen und praktischen Kompetenzen ab, die für den Unterricht an beruflichen Schulen erforderlich sind.

Der M.Ed. Berufspädagogik (nicht-konsekutiv) entspricht dem Beifachstudium im Umfang von 60 ETCS mit identischen Modulen, nur, dass die Module über fünf Semester angeordnet werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum ist hinsichtlich der Eingangsqualifikation und der Erreichbarkeit der Qualifikationsziele sowie hinsichtlich der in § 12 StudakkLVO M-V genannten Aspekte adäquat aufgebaut. Die Qualifikationsziele, die Studiengangbezeichnung, der Abschlussgrad und die Abschlussbezeichnung sind stimmig aufeinander bezogen.

Grundsätzlich wird die polyvalente Nutzung der Module und den damit einhergehenden Veranstaltungen als sehr positiv wahrgenommen. Es gibt ein Semesterthema, welches über die Module bis hin die Lehrveranstaltungen ausstrahlt und durch die Studierenden wahrgenommen wird. Die Studierenden regen sich untereinander zu vertiefende Diskussionen an und bestimmen somit ihr Studium mit Blick auf ihre Qualifikationsziele und dem späteren Berufsfeldbezug. Das einschlägige Profil der Theologischen Fakultät „Christentum und Kultur“, sollte klarer in den Modulbeschreibungen dargestellt werden und in kompetenzorientierte Prüfungsformate einfließen.

Mag. Theol. Magister Evangelische Theologie

Das universitäre und das kirchliche Examen greifen ineinander und werden von beiden Kooperationspartnern umgesetzt. Die Studierenden entscheiden sich im Laufe des Studiums, inwiefern sie ein universitäres oder kirchliches Examen anstreben. Letzteres ist die Voraussetzung für das Vikariat. In anderen Holschulen u.a. an der Universität Greifswald ist es möglich eine Nachmagistrierung zu erhalten, wenn die Studierenden zunächst ins Vikariat gehen. Diese Möglichkeit sollte ebenso an der Universität Rostock geschaffen werden, um Studierenden, die das Vikariat nicht bestehen oder sich später für einen anderen Berufsweg entscheiden, einen formalen universitären Abschluss auszugeben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Dem Rektorat werden folgende Empfehlungen vorgeschlagen:

Empfehlung 1: Das überzeugende Profil der Theologischen Fakultät („Christentum und Kultur“) sollte deutlicher in den Modulbeschreibungen aufgenommen und damit selbstbewusster nach außen vertreten werden.

Empfehlung 2: Die Theologische Fakultät sollte nachprüfen, inwiefern eine automatische Nachmagistrierung im Magister Theol. Evangelische Theologie möglich ist.

2.3.3. Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Zur Absicherung der Anerkennung von im Ausland belegten Modulen wird ein Learning Agreement abgeschlossen. Universitätsweit gibt es zudem das Rostock International House (RIH), welches sowohl Incoming- als auch Outgoing-Studierende berät und diverse Angebote macht. Darüber hinaus beteiligt die Universität Rostock sich an EU-CONEXUS, wodurch auch einzelne Module an einer der ausländischen Partneruniversitäten belegt werden können.

Mag. Theol. Magister Evangelische Theologie

Im Magisterstudiengang Evangelische Theologie ist die Anerkennung von Studienleistungen von anderen Theologischen Fakultäten im deutschsprachigen Raum durch die EKD-Rahmenordnungen und die Vorgaben des Ev. Theol. Fakultätentags gewährleistet. Das Curriculum selbst sieht nach der Zwischenprüfung ein Mobilitätsfenster für

einen Hochschulwechsel bzw. ein Auslandssemester vor. Aufgrund der Modulstruktur von zumeist einsemestrigen, maximal jedoch zweisemestrigen Modulen liegen keine Mobilitätshemmnisse vor, so dass ein Hochschulwechsel an eine andere deutsche Universität oder ein Auslandssemester individuell in den Studienplan integriert werden kann.

B.A. Zwei-Fach Bachelorstudiengang der PHF, Erst- und Zweifach Religion im Kontext

Es ist kein explizites Mobilitätsfenster gegeben. Ein Auslandsaufenthalt ist von Seiten der Theologischen Fakultät nach frühzeitiger und sorgfältiger Planung in Abstimmung mit den Verantwortlichen für das Erasmusprogramm möglich. Werden im Ausland Studienleistungen absolviert, die anschließend angerechnet werden können, ist der Abschluss weiterhin in der Regelstudienzeit möglich.

Lehramt und Lehramt an beruflichen Schulen

Es ist kein explizites Mobilitätsfenster gegeben. Ein Auslandsaufenthalt ist von Seiten der Theologischen Fakultät nach frühzeitiger und sorgfältiger Planung in Abstimmung mit den Verantwortlichen für das Erasmusprogramm möglich. Werden im Ausland Studienleistungen absolviert, die anschließend angerechnet werden können, ist der Abschluss weiterhin in der Regelstudienzeit möglich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studiengänge halten geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität nach § 12 Abs. 1 Satz 4 StudakkLVO M-V vor. Die eingeschränkten Möglichkeiten der Mobilität vor dem Hintergrund der Spezifika von Lehramtsstudiengängen sind plausibel dargelegt.

Die THF hat bereits verschiedene Initiativen ergriffen, um die Mobilität der Studierenden zu fördern, wie z.B. Angebote von internationalen Exkursionen, die finanzielle Förderung solcher Exkursionen und die Verbesserung des Beratungsangebots. Dennoch gibt es Herausforderungen, wie die Sorge um die Anerkennung von Leistungen und die geringe Resonanz auf größere Angebote des International House. Um mehr Studierende für Auslandsaufenthalte zu gewinnen, müssen weitere Anstrengungen unternommen werden, wie z.B. eine intensivere Information und Motivation der Studierenden sowie die Schaffung attraktiver, maßgeschneiderter Angebote. Die geplanten Maßnahmen wie die Flexibilisierung von Veranstaltungen und die Nutzung von Ressourcen der Graduiertenakademie zur Mobilität von Dozierenden sind vielversprechend und sollten konsequent umgesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.3.4. Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Die Theologische Fakultät (THF) stellt umfassende personelle Ressourcen für die Lehre sicher. Alle acht Professuren sind derzeit besetzt, einschließlich einer neu eingerichteten Professur für Ethik in Theologie und Medizin. Unterstützung kommt von wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen in verschiedenen Vollzeit-, Teilzeit- und befristeten Stellen, die zur zuverlässigen Abdeckung der Studiengänge beitragen. Privatdozent:innen erweitern das Curriculum mit speziellem Fachwissen in Bereichen wie Altes Testament und Systematische Theologie. Externe Lehrbeauftragte bieten zusätzliche, nicht-obligatorische Kurse an, während die Zusammenarbeit mit der Theologischen Fakultät in Greifswald den Lehrplan bereichert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Insgesamt erscheint das für den Studiengang vorgesehene und eingesetzte Personal zwar knapp kalkuliert, aber dennoch sowohl qualitativ (Qualifikationsgrad und inhaltliche Ausrichtung) als auch quantitativ (Kapazität) angemessen. Das Curriculum kann in Kooperation mit anderen Bereichen umgesetzt werden. Die Besetzung der vorhandenen Stellen entspricht den Vorgaben aus §12 Abs. 2 StudakkLVO M-V.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.3.5. Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Die Theologische Fakultät (THF) ist im Hauptgebäude der Universität untergebracht und verfügt über ausreichend Räume in verschiedenen Größen, die technisch modern ausgestattet sind, insbesondere der Hörsaal 323, der für Online-Lehre und Aufzeichnungen geeignet ist. Zudem wurden im Zuge der Covid-19-Pandemie sogenannte „Eulen“ angeschafft, um ZOOM-Sitzungen zu unterstützen. Die IT-Infrastruktur ist grundsätzlich vorhanden, allerdings gibt es gelegentlich Engpässe beim Support, da die THF auf die Ressourcen der Philosophischen Fakultät angewiesen ist. Die Universitätsbibliothek bietet Zugang zu umfangreichen digitalen und gedruckten Medien, insbesondere in der Fachbibliothek Theologie/Philosophie, die unmittelbar neben den Fakultätsräumen liegt. Diese Bibliothek verfügt über etwa 47.000 gedruckte Bücher, 25.800 E-Books, 4.000 elektronische Zeitschriften und 257 Datenbanken. Studierende haben Zugang zu 49 Arbeitsplätzen, davon fünf PC-Arbeitsplätze und zehn Gruppenarbeitsplätze. Die Bibliothek ist an sechs Tagen pro Woche geöffnet und bietet eine Vielzahl von Informationsangeboten, wie Einführungen in die Fachbestände, fachspezifische Datenbanken und Literaturverwaltungsprogramme. Die Prüfungsorganisation ist dezentralisiert und je nach Studiengang unterschiedlich geregelt, wobei das Prüfungsamt der THF für den Magisterstudiengang zuständig ist und mit externen Prüfungsämtern zusammenarbeitet. Das Studienbüro unterstützt die Studienorganisation mit administrativen und organisatorischen Aufgaben.

Administrative Unterstützung wird durch die Fakultätsleitung, das Prüfungsamt, das Studienbüro und das Dekanat gewährleistet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Ressourcenausstattung entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 StudakkLVO M-V. Die Ausstattung der Räume erscheint sehr gut und umfangreich, sodass hier gute Bedingungen für eine erfolgreiche Lehre geboten werden.

Dies personelle Ausstattung, bestehend aus Professoren, wissenschaftlichem Personal, Privatdozenten und administrativer Unterstützung, deckt die Lehranforderungen effektiv ab und wird durch flexible Ressourcenzuweisung und interuniversitäre Zusammenarbeit gestärkt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.3.6. Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Mag. Theol. Magister Evangelische Theologie

Im Magisterstudiengang Evangelische Theologie der Theologischen Fakultät (THF) ist jedes Modul in der Regel mit einer Prüfung abgeschlossen, die sich an den zu erwerbenden Qualifikationszielen orientiert. Die Prüfungsformen umfassen sowohl mündliche als auch schriftliche Leistungen, wie Klausuren, Hausarbeiten, Essays, Portfolios, Berichte, praktisch-theologische Ausarbeitungen, Protokolle, mündliche Prüfungen, Referate und Präsentationen. Die Vielfalt der Prüfungsarten ermöglicht eine passgenaue Anpassung an die jeweiligen Kompetenzen, beispielsweise Klausuren für Grundwissen, Referate für öffentliche Darstellung von Rechercheergebnissen oder Hausarbeiten für vertiefte Auseinandersetzung. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben, wodurch Transparenz und Planungssicherheit für die Studierenden gewährleistet sind.

B.A. Zwei-Fach Bachelorstudiengang der PHF, Erst- und Zweifach Religion im Kontext

Im Studiengang »Religion im Kontext« werden Module je nach Inhalt und Zielsetzung mit verschiedenen Prüfungsformen abgeschlossen, wie Klausuren, mündlichen Prüfungen, Hausarbeiten, Berichten, Dokumentationen, Referaten oder Präsentationen. Während Klausuren und Hausarbeiten in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden, werden Referate oder Präsentationen bereits während der Veranstaltungen erbracht. Zudem sind Prüfungsvorleistungen wie die Erstellung von Portfolios oder schriftlichen Arbeiten in der Vorlesungszeit zu erbringen. Die Anzahl der Modulabschlussprüfungen in der vorlesungsfreien Zeit ist je nach Fachstatus (Erst- oder Zweifach) gestaffelt, wobei

die Prüfungszeiträume in der Prüfungs- und Studienordnung festgelegt sind. Diese Vielfalt der Prüfungsformen und -zeiträume ermöglicht eine kompetenzorientierte Beurteilung der Studierenden.

Lehramt

Im Lehramtsstudium ist das Prüfungssystem vielfältig und kompetenzorientiert gestaltet. Es umfasst Klausuren, Hausarbeiten, mündliche Prüfungen und weitere Formate wie Unterrichtsentwürfe oder Portfolios, die je nach Modul und Kompetenzanforderungen eingesetzt werden. Hausarbeiten sind zentral und können teilweise durch mündliche Prüfungen ersetzt werden, wobei die Prüfungsform zu Beginn des Semesters festgelegt wird. In der Fachdidaktik sind Unterrichtsentwürfe und praktische Erfahrungen (SPÜ) integriert, um die Anwendung didaktischer Konzepte zu ermöglichen. Kritisch gesehen wird die starke Konzentration auf Hausarbeiten, die in Zukunft durch digitale Möglichkeiten und diverse Prüfungsformen, einschließlich mündlicher Präsentationen, ergänzt werden sollen. Im Lehramt Grundschule ist bereits eine stärkere Modulprüfungsvarianz mit Portfolios und variablen Prüfungsformaten umgesetzt worden, um unterschiedliche Kompetenzen abzubilden.

Lehramt an beruflichen Schulen

In Wirtschaftspädagogik bzw. Berufspädagogik finden sich im B.A./B.Ed. zwei Klausuren und zwei Hausarbeiten (drei Leistungen unbenotet und eine benotet) und im M.A./M.Ed. sind drei Hausarbeiten vorgesehen (zwei benotet und eine unbenotet). Im M.Ed. Berufspädagogik (nicht konsekutiv) sind bei 72 LP zwei Klausuren und acht Hausarbeiten vorgesehen (fünf Leistungen unbenotet und fünf benotet)

Als Prüfungsvorleistung gilt die Anwesenheitspflicht in den Seminaren und es gibt ebenfalls das Testat als Prüfungsvorleistung im vierten Modul zur Vorlesung „Einführung in die theologische Ethik“.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Prüfungssystem entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 StudakkLVO M-V. Es werden verschiedene Prüfungsformate berücksichtigt. Diese sind mit den formulierten Kompetenzzielen der jeweiligen Module abgestimmt. Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert. Die Prüfungen sind an die Lehrveranstaltungsform und ihre Inhalte angepasst. Sie sind abwechslungsreich und flexibel, wobei mündliche und schriftliche Prüfungsformen berücksichtigt werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.3.7. Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Mag. Theol. Magister Evangelische Theologie

Das Curriculum des Magister-Studiengangs Evangelische Theologie ist durch eine gute Studierbarkeit geprägt, die durch intensive Informationsveranstaltungen zu Studienbeginn, individuelle Fachberatung und Unterstützungsangebote wie Tutorien und speziell entwickelte Lehrbücher gefördert wird. Die Überschneidungsfreiheit der Module wird durch eine semesterweise Lehrplankonferenz sichergestellt, die unter Beteiligung der Fachschaft vorbereitet wird. Der Arbeitsaufwand ist als Vollzeitstudium konzipiert, wobei ein zeitlich begrenztes Teilzeitstudium möglich ist. Die Prüfungsdichte ist gleichmäßig auf die Semester verteilt, wobei die Zwischenprüfung aufgrund der Sprachanforderungen meist erst im sechsten Semester stattfindet. Im Hauptstudium ermöglicht die flexible Gestaltung der Prüfungsanforderungen eine individuelle Schwerpunktsetzung, und das Examensmodul ist durch eine entlastende Prüfungsstruktur im letzten Studienjahr ergänzt.

Für den Magisterstudiengang erfolgt die Prüfungsverwaltung teils noch mit der Ausgabe von analogen ‚Scheinen‘. Dies erfordert einen erheblichen Koordinierungsaufwand bei den Studierenden und im Prüfungsamtsbüro

B.A. Zwei-Fach Bachelorstudiengang der PHF, Erst- und Zweifach Religion im Kontext

Der B.A.-Studiengang „Religion im Kontext“ ist sowohl als Erst- als auch als Zweifach konzipiert und bietet eine gute Studierbarkeit durch passgenaue Einführungsveranstaltungen in der Studieneingangsphase, individuelle Beratung durch den Studienfachberater und eine transparente Darstellung des Studienaufbaus.

Die Überschneidungsfreiheit der Module wird durch eine sorgfältige Planung in der Lehrplankonferenz gewährleistet, wodurch ein Abschluss in der Regelstudienzeit von sechs Semestern ermöglicht wird. Der Arbeitsaufwand ist quantitativ anhand der Leistungspunkte definiert: Als Erstfach sind in den ersten vier Semestern jeweils 18 Leistungspunkte (540 Arbeitsstunden) und in den letzten beiden Semestern 24 Leistungspunkte (720 Arbeitsstunden) zu erbringen, während als Zweitfach über fünf Semester hinweg regelmäßig 12 Leistungspunkte (360 Arbeitsstunden) pro Semester erforderlich sind. Die Präsenzzeit nimmt dabei nach den ersten beiden Semestern ab, und das Selbststudium wird stärker gefördert. Die Struktur des Studiums und die Verteilung der Arbeitslasten tragen dazu bei, die Belastung der Studierenden zu managen. Das Studium ist als Vollzeitstudium konzipiert, wobei ein zeitlich begrenztes Teilzeitstudium vereinbart werden kann.

Lehramt

Die Studierbarkeit in den Lehramtsstudiengängen wird insbesondere durch gezielte Einführungsveranstaltungen und Beratungsangebote unterstützt. Im Bereich des Lehramtes an Gymnasien wird – wie auch beim Magisterstudium – in besonderer Weise Wert auf die Beratung hinsichtlich des notwendigen Spracherwerbs gelegt. Der Spracherwerb kann entweder in Form eines vorgelagerten Propädeutikums oder studienbegleitend erfolgen. In den beiden Eingangsmodulen werden zwei orientierende und berufsfeldbezogene Grundlagenveranstaltungen im Bereich der Religionspädagogik integriert, um den Spracherwerb zu unterstützen. Der von der Fakultät für die Lehramtsstudierenden angebotene Koine-Griechisch-Kurs ist besonders auf die Bedarfe dieser Studierenden ausgerichtet und soll die Erfolgsquote im Abschluss der Sprachkurse erhöhen.

Die Überschneidungsfreiheit der Module in den verschiedenen Lehramtsstudiengängen wird durch eine sorgfältige Planung in der Lehrplankonferenz gewährleistet, um das Studium in der Regelstudienzeit zu ermöglichen. Der Arbeitsaufwand ist mit durchschnittlich 12 Leistungspunkten pro Semester (360 Arbeitsstunden) definiert und gleichmäßig über die Semester verteilt. In Bezug auf die Prüfungsleistungen kann es zu Häufungen von Hausarbeiten kommen, wenn diese in einem Semester nicht bestanden werden. Diese Prüfungsform soll im Rahmen des neuen Lehrbildungsgesetzes überarbeitet und verringert werden, um die Studierbarkeit zu verbessern.

Das Studium ist als Vollzeitstudium konzipiert, wobei ein zeitlich begrenztes Teilzeitstudium möglich ist.

Lehramt an beruflichen Schulen

Mit Blick auf die Beratungsangebote und die Gewährleistung der Überschneidungsfreiheit im Studium gilt hier dasselbe wie bei den grundständigen Lehramtsstudiengängen (s.o.). Die Module im B.A. und B.Ed. sind ebenfalls sehr gleichmäßig mit drei 12er Modulen und einem 6er Modul über die Semester 3-6 verteilt. Im M.A. und M.Ed. finden sich aufgrund der lediglich drei zur Verfügung stehenden Semester zwar zwei 18er Module, aber diese schließen auch nur mit einer Prüfungsleistung ab, so dass die Studierbarkeit auch hier gewährleistet ist und die Prüfungslast nicht erhöht wird.

Im M.Ed. Berufspädagogik (nicht konsekutiv) bewegt sich die Modulgröße zwischen 3er bis 12er Modulen, die sich über fünf Semester verteilen. Jedes Modul wird mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Aufgrund der Berufspädagogischen Module entsteht eine Überlast im fünften Semester auf 36 LP. Dies lässt sich bei Nutzung der vorhandenen Modulstruktur und polyvalenten Nutzung nicht vermeiden.

Das Studium ist als Vollzeitstudium konzipiert, ein individuelles Teilzeitstudium kann jedoch für alle Studierenden vereinbart werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit ist gemäß den Anforderungen in § 12 Abs. 5 StudakklVO M-V erfüllt. Die Studierbarkeit in Regelstudienzeit kann grundsätzlich gewährleistet werden, wenngleich mit einem erhöhten Koordinationsaufwand aufseiten der Studierenden in den Zwei-Fach Studiengängen. Im Gespräch mit den Studierendenvertreter:innen wird die Studierbarkeit aller Studiengänge trotz der Herausforderungen unterstrichen. Anhand der beschriebenen Lerninhalte und der anstehenden Prüfungsleistungen erscheint der Arbeitsaufwand pro Modul angemessen für die Anzahl der zu erreichenden Leistungspunkte.

Die regelmäßigen Gespräche zwischen dem Dekanat und dem Fachschaftsrat zeigen, dass die Studierbarkeit, Überschneidungsfreiheit, Arbeitsaufwand und Prüfungsdichte zentrale Themen sind, um die Reform des Studienangebots voranzutreiben. Die Studierenden sind in die Reformüberlegungen eingebunden, was eine positive

Beteiligungskultur signalisiert. Die derzeitige Prüfungsdichte, insbesondere die Überlast durch Hausarbeiten, wird kritisch gesehen, wobei alternative Prüfungsformate oder kreative Formate, auch mit KI-Unterstützung, als Lösungsansätze diskutiert werden. (Wandel vom assesment of learning zum assessment as learning). Die Fakultät muss hierbei allerdings die MRVO und Prüfungsordnung des Magister-Studiengangs berücksichtigen. Eine Modulprüfung über mehrere Module hinweg ist laut Akkreditierungsverordnung nicht vorgesehen. Die Unzufriedenheit bei Magisterstudierenden mit den unbenoteten Hausarbeiten ist bekannt. Die Reduzierung der Prüfungslast im Lehramtsstudium (LA) ist ein dringendes Anliegen, wobei bereits im Grundschullehramt neue, kooperative Module als Vorbild dienen, die auch für die neue Lehramtsreform denkbar wären. Die Anwesenheitspflicht in einigen Modulen wird teilweise als nicht sinnvoll empfunden, insbesondere, wenn sie mit weiteren Prüfungsvorleistungen kombiniert wird. Die Arbeitsbelastung durch umfangreiche Hausarbeiten, insbesondere im B.A./B.Ed. und M.A./M.Ed., wird als nicht nachhaltig kritisiert, da sie die Studierfähigkeit beeinträchtigen. Es wird empfohlen, die Sinnhaftigkeit von bspw. einem Portfolio von 15 Seiten als Prüfungsvorleistung und einer dazugehörigen Hausarbeit mit 25 Seiten zu prüfen. Weiterhin sollten alle eingeforderten Leistungen in den Modulbeschreibungen transparent dargestellt und im Workload (LP) berücksichtigt sein. Ausgleichsleistungen sind nicht für ausfallende Veranstaltungen aufgrund von einer Projektwoche o.ä. gedacht, sondern für Studierende, die aufgrund zu hoher Abwesenheit bei Anwesenheitspflicht für eine Veranstaltung eine Kompensationsleistung nach der Rahmenprüfungsordnung ableisten müssen. Es wird vorgeschlagen, Prüfungsformate zu überdenken und stärker auf Kompetenzen auszurichten, um eine bessere Abstimmung zwischen Arbeitsaufwand und Lernergebnissen zu erreichen. Zudem wird betont, dass die Module konsistenter gestaltet werden sollten, um Überschneidungen von Veranstaltungen zu vermeiden und die Studierbarkeit zu verbessern, indem nicht zuletzt vermehrt wirkliche Modulprüfungen und nicht Veranstaltungsprüfungen erfolgen. Insgesamt gibt es einen Handlungsbedarf, um die gewachsenen Prüfungspraktiken zu reformieren und die Studierenden entlasten zu können.

Mag. Theol. Magister Evangelische Theologie

Es wird dringend angeraten eine Standardisierung und technische Lösung für die Prüfungsverwaltung des Magisterstudiengangs zu finden, die mit der Einführung des neuen Campusmanagementsystems bereits in Vorbereitung ist.

Abschließend anzumerken ist die LP-Belastung der ersten drei Semester, die laut Musterstudienplan ungleichmäßig verteilt bzw. vorgegeben wird (= 36/24/33). Insbesondere im Fall nachzuholender Sprachkompetenzen (ggfs. sogar alle drei) werden dadurch je individuelle Studienverläufe sowie intensive Studienberatungsangebote notwendig. In den zur Verfügung gestellten Musterstudienplänen (aktuell ist nur der standardisierte Plan verfügbar) sollte auf die verschiedenen Optionen je nach Sprachkompetenzen eingegangen werden, um den Studierenden eine optimalere Orientierung zu ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Dem Rektorat wird/werden folgende Empfehlungen vorgeschlagen:

Empfehlung 3: Es wird empfohlen die Prüfungsverwaltung für den Magisterstudiengang technisch zu standardisieren und ins Campusmanagementsystem einzugliedern.

Empfehlung 4: Die Prüfungslast sowie die Formate, v.a. in der Form „Hausarbeit“ in den (Teil-)Studiengängen der Theologischen Fakultät sollten überdacht und alternative Formate auch mit Blick auf aktuelle Entwicklungen (z.B. KI) entwickelt werden.

Empfehlung 5: Die Revision des Magisterstudiengangs sollte, ausgehend vom Profil der Fakultät, weiter vorangetrieben werden. Dabei sollten die zu erwartenden Veränderungen im Lehramtsstudium und Bachelorstudiengang als Impulsgeber dienen.

Empfehlung 6: In den zur Verfügung gestellten Musterstudienplänen im Magisterstudiengang (aktuell ist nur der standardisierte Plan verfügbar) könnte auf die verschiedenen Optionen je nach Sprachkompetenzen eingegangen werden.

2.4. Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

2.4.1. Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Die Theologische Fakultät (THF) zeichnet sich durch eine plausible und dynamische Anpassung an aktuelle wissenschaftliche und gesellschaftliche Entwicklungen aus, wobei sie traditionelle theologische Fragestellungen mit gegenwärtigen Diskursen verbindet. Die fachliche und wissenschaftliche Ausrichtung reagiert auf große gesellschaftliche Herausforderungen, (z.B. Diversität, Nachhaltigkeit, Krise von Demokratien, Digitalität), die in die Lehre integriert werden. Das Profil der THF ermöglicht ein flexibles und thematisch breites Studium, unterstützt durch offene Modulbezeichnungen, die eine Anpassung an neue Trends und Theorien erlauben. Die Lehrenden sind in Fachgesellschaften und interdisziplinären Netzwerken engagiert, was die Einbindung aktueller Forschungsergebnisse in die Lehre gewährleistet. Zudem sind sie in kirchlichen und akademischen Gremien aktiv, was den Austausch mit kirchlichen Institutionen und die Berücksichtigung deren Bedürfnisse an die theologische Ausbildung fördert. Über die Interdisziplinäre Fakultät der Universität Rostock entsteht über gemeinsame Projekte eine große Vernetzung mit der THF, die wiederum Auswirkungen auf die Lehre hat.

Die kontinuierliche Weiterentwicklung der Lehre wird durch regelmäßige Lehrplankonferenzen und Evaluationen unterstützt, wobei Studierende die Möglichkeit haben, Themenwünsche und andere Anliegen einzubringen. Diese Strukturen sichern die Aktualität und Adäquanz der Ausbildung und stellen sicher, dass die Studiengänge den bundesländerübergreifenden und -spezifischen Standards im Lehramt entsprechen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen nach § 13 Abs 1 StudakkLVO M-V sind in allen begutachteten Studiengängen gewährleistet.

Die dargestellten Maßnahmen sind aus Sicht der Gutachter:innengruppe eine gute Möglichkeit, die Aktualität der Lehre sicherzustellen. Wissensvermittlung und Kompetenzerwerb erfolgen in verschiedenen Formaten (Vorlesung, Seminar, Praktikum, (Schulpraktische)Übung), die alle charakteristisch und nach wie vor zeitgemäß für einen wissenschaftlichen Betrieb sind. Die Einbeziehung und Relevanz aktueller Erkenntnisse und Forschungsergebnisse wird deutlich. Die Aktualität der Anforderungen ist durch den Einsatz neuester Forschungserkenntnisse, die Erprobung neuer Lernformate und Lehrkonzepte sowie durch den Austausch mit Partnern anderer Institutionen gesichert. Betont wird auch die Einbeziehung eigener Forschung, einer forschungsorientierten Lehre und die Relevanz eigener Forschungsergebnisse, die Umsetzung einer forschungsorientierten Lehre und die Vermittlung von Methoden-Kompetenz an die Studierenden, um deren Eigenständigkeit möglichst frühzeitig zu fördern.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.4.2. Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Das Studium setzt die ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und die Fachdidaktiken in der Lehrkräftebildung um (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 i. d. F. vom 16.05.2019). Es baut auf dem Lehrkräftebildungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie der Lehrkräfteprüfungsverordnung auf. Eine Novelle des Lehrkräftebildungsgesetzes wird für das Jahr 2025 erwartet und wird für eine grundlegende Neuordnung der Lehrkräftebildung an der Theologischen Fakultät sorgen.

Die Koordination der Reformen erfolgt durch die Reformkommission Lehrerbildung unter der Geschäftsführung des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZLB). Die Fakultät ist durch den Studiendekan/die Studiendekanin als dauerhaftes Mitglied in der Reformkommission Lehrerbildung vertreten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Insgesamt sind die ländergemeinsamen sowie landesspezifischen strukturellen Vorgaben und fachlichen Anforderungen in Bildungswissenschaft, Fachwissenschaft und Didaktik auf Grundlage des §13 Abs. 2 und 3 StudakkLVO M-V als eingehalten zu bewerten. Alle Vorgaben der KMK und der Lehrerbildung in MV werden

eingehalten. Ein integratives Studium mit mindestens zwei (hier drei) Fachwissenschaften, Schulpraktische Übungen und die Differenzierung nach Lehrämtern ist gesichert. Den Forderungen der KMK wird entsprochen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.4.3. Studienerfolg (§ 14 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Auf zentraler Ebene führt die Stabsstelle für Hochschul- und Qualitätsentwicklung (HQE) gemäß Qualitätsordnung und Qualitäts-, Befragungs- und Monitoringkonzept regelmäßig Qualitätsgespräche, Befragungen (Studieneingangs-, Studierenden-, Exmatrikulations- und Absolvent:innenbefragung) und ein Studiengangs- und Prüfungsmonitoring durch. Die Ergebnisse der zentralen Befragungen und des Monitorings werden den Fakultäten zur Ableitung von Maßnahmen übergeben.

Zur Weiterentwicklung von Studienprogrammen befasst sich die Senatskommission für Studium, Lehre und Evaluation (SK SLE) intensiv mit jedem Satzungsänderungsprozess. Auf Antrag der jeweiligen Fakultät wird zunächst in einer ersten Lesung die geplante Änderung vorgestellt. Anschließend entscheidet die SK SLE über die Verfahrensart, z.B. ob eine zweite Lesung erforderlich ist und ob eine s.g. Reformkommission einberufen werden muss. Sofern eine zweite Lesung angesetzt wird, bestimmt die SK SLE aus der Reihe ihrer Mitglieder eine:n Rapporteur:in. Die/der Rapporteur:in prüft die Studiengangsunterlagen anhand eines Leitfadens intensiv auf Studierbarkeit und auf die Einhaltung inhaltlicher interner und externer Kriterien und erstattet der SK SLE Rapport über eventuelle Besonderheiten des eingereichten Studiengangs. Formale Kriterien werden durch die Stabsstelle HQE geprüft, welche auch den gesamten Satzungsprozess begleitet.

Die dezentrale Qualitätsentwicklung der Fakultät regelt das Qualitätskonzept der Theologischen Fakultät. Die theoretisch und praktisch fundierte Ausbildung der Studierenden unterliegt an der Fakultät einer ständigen Selbstreflexion durch die Lehrenden unter Einbeziehung von Prüfungsergebnissen und der Lehrveranstaltungsevaluationen. Letztere werden jedes Semester in jeweils einer Veranstaltung pro Lehrperson durchgeführt und noch vor Ende des Semesters mit den Studierenden ausgewertet. Bei problematischen Evaluationsergebnissen sucht der/die Studiendekan:in das Gespräch mit den Betroffenen. Zukünftig soll der Qualitätskreislauf bei der Evaluation noch dadurch weiter geschlossen werden, dass nach einer entsprechenden Änderung der Qualitätsordnung der Universität Rostock auch Studierende in der Lehrevaluationskommission mitwirken können und in die Auswertung der Ergebnisse einbezogen werden.

Basierend auf diesen Erkenntnissen werden gezielte Maßnahmen abgeleitet, wie die Verbesserung der Studienunterstützung im ersten Semester oder die Schaffung individueller Lernmöglichkeiten. Potenzielle Studierende werden bereits beim Hochschulinformationstag beraten, Erstsemesterstudierende erhalten während der Orientierungswoche Unterstützung durch den Fachschaftsrat. Zudem wird über differenzierte Tabellen die Überschneidungsfreiheit für alle Studiengänge an der Fakultät im Rahmen einer semesterweisen Lehrplankonferenz geprüft.

Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen wird fortlaufend überprüft und bei Bedarf angepasst. Zudem wird eine transparente Information und Beteiligung aller Beteiligten sichergestellt, indem die Ergebnisse des Monitorings und die daraus abgeleiteten Maßnahmen über verschiedene Kommunikationskanäle bekannt gegeben werden.

Die Befragungsrückläufe für die Studiengänge an der Theologischen Fakultät sind als gering einzustufen, was sich auf die Auswertbarkeit der Ergebnisse niederschlägt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studienerfolg wird durch verschiedene Strategien und Ansätze auf unterschiedlichen organisationalen Ebenen sichergestellt (Stabsstelle, Fachrichtungen und Institut). Positiv hervorzuheben ist, dass dies als Teil der universitären Qualitätsentwicklung verstanden wird. Erhobene Daten sowie die Ergebnisse regelmäßiger Befragungen und ihrer Auswertung werden für die Weiterentwicklung der Studiengänge genutzt und die Studierenden haben an

verschiedenen Stellen die Möglichkeit dies mitzugestalten. Der Studienerfolg ist gemäß den Anforderungen gemäß § 14 StudakkLVO M-V erfüllt.

Die hohen Abbruchquoten in den Studiengängen der Theologischen Fakultät, vor allem im Magisterstudiengang und Lehramt an Gymnasien werfen Fragen nach den zugrundeliegenden Ursachen auf. Es erfolgt eine differenziertere Datenerhebung und -auswertung, um gezielte Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abzuleiten. Jedoch ist die geringe Beteiligung an Befragungen ein Problem, welches zu nicht auswertbaren Ergebnissen führt. Die Einführung eines neuen Campusmanagementsystems könnte hier Abhilfe schaffen, wenn Studierende mit ihrem Studienverlauf besser erfasst werden können. Zentrale Fragen sind hier, welche Studierenden tatsächlich studieren oder nur ‚parken‘, warum das Studium abgebrochen wird oder ob sich hinter einem „Abbruch“ ein Wechsel des Studienortes verbirgt. Aktuell sind dazu keine konkreten Zahlen verfügbar. Die aktuelle Analyse der Abbrüche zeigt, dass vor allem mangelnde Voraussetzungen wie unzureichende Abiturnoten, Sprachdefizite und enttäuschte Erwartungen eine Rolle spielen. Um diese Herausforderungen zu meistern, sollen unter anderem die Sprachpropädeutik gestärkt, Module deutlicher mit einem roten Faden verbunden und mit semesterübergreifenden Themen verknüpft werden. Darüber hinaus ist eine Neukonzeption der Studieneingangsphase geplant, einschließlich eines obligatorischen Beratungsgesprächs nach dem ersten Semester. Peer-Beratung und studentisches Mentoring sollen verstärkt werden, um Studierende besser zu unterstützen. Das Studierendenmarketing soll zudem überarbeitet werden, mit mehr Kontakten zu Schulen und Kirchengemeinden sowie einer besseren Darstellung der Studiengangsprofile auf der Homepage, auch mit Blick auf die einzigartige Profilierung der Fakultät. Trotz der Bemühungen bleiben die notwendigen Sprachenforderungen, insbesondere Griechisch und Latein, ein zentraler Punkt, der angegangen wird, indem zusätzliche Tutorien und motivierende Maßnahmen geschaffen werden. Insgesamt bedarf es einer kontinuierlichen Überprüfung und Anpassung der Maßnahmen, um die Studierenden bestmöglich zu unterstützen und den Studienerfolg zu sichern. Nicht zuletzt trägt hier das funktionierende Konzept der Lehrplankonferenz dazu bei, ein überschneidungsfreies Studium in allen Studiengängen bis zum Ende des Studiums anzubieten. Die Fakultät schafft es hier auf individuelle Bedürfnisse einzugehen und ihre Lehre danach anzupassen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Dem Rektorat werden folgende Empfehlung vorgeschlagen:

Empfehlung 7: Das Monitoring der Studierendenzahlen sollte weiter verbessert werden und die dafür erforderlichen Bedürfnisse der Fakultät sollten ins neue Campusmanagementsystem einfließen.

Empfehlung 8: Unter den Aspekten des Studienabbruchs und der fachlichen Notwendigkeit in den einzelnen Studiengängen sollte der Umfang des Spracherwerbes im Zusammenhang mit dem notwendigen Kompetenzerwerb im Wissenschafts- wie auch Berufsfeldbezug diskutiert werden.

Empfehlung 9: Für eine Begleitung der Studierenden über die Einführungsangebote hinweg, werden die Verlängerung der Studieneingangsphase und bspw. Beratungsangebote in der Mitte des Studiums empfohlen.

2.4.4. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 StudakkLVO M-V](#))

Sachstand

Die Universität Rostock ist als familiengerechte Hochschule auditiert, sie verfügt z. B. über ein Familienbüro als erste Anlaufstelle und über Kooperationen mit Kindertagesstätten. Die Universität engagiert sich in verschiedenen Programmen zur Förderung von Frauen in der Wissenschaft (z. B. Professorinnenprogramm). Insbesondere bei Neubesetzungen von Professuren wird auf eine Erhöhung des Frauenanteils geachtet. Zudem gibt es eine Prorektorin für Prorektorin für Forschung, Talententwicklung und Chancengleichheit. Alle Fakultäten verfügen außerdem über eine Gleichstellungsbeauftragte.

Studierenden mit chronischen Krankheiten oder Behinderungen steht ein Beauftragter für chronisch kranke und behinderte Studierende zur Verfügung. Zudem bietet das Studierendenwerk psychologische Beratungen an. Der AStA hat ebenfalls entsprechende Referate, die als Anlaufstelle dienen. In der Rahmenprüfungsordnung sind zudem

individuelle Nachteilsausgleiche vorgesehen, über die der Prüfungsausschuss entscheidet. Die neuen Gebäude sind barrierefrei, bei Altbauten ist dies nicht immer möglich, auch die Homepages sollen zukünftig barrierefrei werden.

Zur Umsetzung an der Theologischen Fakultät auf alle Studiengänge gleichermaßen bezogen:

An der Theologischen Fakultät besteht ein ausgewogenes Verhältnis von männlichen und weiblichen Lehrenden auf allen Ebenen. Mit Blick auf die Besetzung der Professuren liegt die Theologische Fakultät mit derzeit vier Lehrstuhlinhaberinnen und vier Lehrstuhlinhabern deutlich über dem universitätsweit bzw. bundesweit erreichten Niveau der Geschlechterparität. Unter den Studierenden sind Frauen eindeutig in der Überzahl (60-80%). Dies bildet sich ähnlich auch beim Studienerfolg ab. Die Fakultät ist bemüht sich um Familienfreundlichkeit, beispielsweise indem alle wichtigen Termine in die Kernarbeitszeit bzw. die Öffnungszeiten der KITAS gelegt werden und indem Studierenden mit Kindern soweit wie möglich entgegenkommt, z.B. durch Ausgleichsmöglichkeiten bei erhöhten Fehlzeiten aufgrund erkrankter Kinder. Die Förderprogramme für Promotionsabschlüsse im Rahmen des jeweils aktuellen Professorinnenprogramms sind mehrfach für Promovierende der THF beantragt und bewilligt worden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen sowie für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen entspricht der Vorgabe aus dem § 15 StudakklVO M-V. Es werden verschiedene Ansätze, Stellen und Regularien zur Gewährleistung von Chancengleichheit und -gerechtigkeit sowie für den Nachteilsausgleich genannt, mit denen die notwendigen Rahmenbedingungen geschaffen werden.

In der Theologischen Fakultät gibt es aktuell ein vorbildlich ausgeglichenes Geschlechterverhältnis der Mitarbeiter:innen, was nicht zuletzt auf den Generationswechsel bei den Professor:innen zurück zu führen ist. Im Bereich zur Prävention von sexueller Gewalt wird aktuell u.a. auf zentraler Ebene der Universität das Beschwerdemanagement verbessert und eine klare Struktur hergestellt, um auch den Studierenden eine bessere Orientierung im Prozessablauf zu bieten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.4.5. Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StudakklVO M-V)

Sachstand/Bewertung

Die Theologische Fakultät kooperiert mit der Evangelischen Kirche in Norddeutschland im Rahmen des Staatskirchenvertrages. Die gemeinsame Kooperation zeigt sich vor allem bei der gemeinsamen Abnahme der studienabschließenden Prüfung aber auch bei der unterstützenden Vermittlung von Praktikumsplätzen während des Studiums. Es gibt einen regen Austausch zwischen beiden Partnern, der u.a. die Inhalte des Studiums diskutiert und für die Weiterentwicklung des Studiengangs steht. Eine zukünftige Herausforderung wird die Umstrukturierung des Magisterstudiums sein, welches ggf. in eine Bachelor-Masterstudiengangsstruktur zu überführen ist.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.4.6. Hochschulische Kooperationen (§ 20 StudakklVO M-V)

Sachstand/Bewertung

Seit 1994 (letzte Novellierung: 16.12.2005) besteht zwischen den Theologischen Fakultäten der Universitäten Rostock und Greifswald ein Kooperationsvertrag, der den regelmäßigen Lehraustausch, die gemeinsamen Veranstaltungen, das gegenseitig zur Verfügung stehende Angebot und die wechselseitige Anerkennung von Studienleistungen beschreibt. Die Kooperation ermöglicht die wechselseitige Kompensation von Lehrleistungen bei Forschungssemestern und bietet Studierenden trotz der Einfachbesetzungen beider Fakultäten die Gelegenheit, unterschiedliche Lehr- und Forschungsstile kennenzulernen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

3. Begutachtungsverfahren

3.1. Allgemeine Hinweise

Für Studiengänge der Theologischen Fakultät wurde die Begutachtung mit einem Verfahren, das die berufszulassungsrechtliche Eignung der Studiengänge zum Gegenstand hat, verbunden (§ 35 StudakkLVO M-V). Herr Oberkirchenrat Matthias de Boor, Referent des Dezernat Dienst der Pastorinnen und Pastoren des Landeskirchenamtes von der Außenstelle Schwerin wurde im Verfahren der Re-Akkreditierung der Studiengänge der Theologischen Fakultät im Rahmen der Vor-Ort-Begehung beteiligt.

Im Rahmen der Begutachtung des Clusters Religion wird unter anderem der Teilstudiengang der Religion im Rahmen des Zwei-Fach Bachelorstudiengangs der Philosophischen Fakultät betrachtet. Die Konzeption des Studiengangs wird innerhalb eines separaten Clusters evaluiert. Gleiches gilt für die Teilstudiengänge des allgemeinbildenden- und beruflichen Lehramts.

3.2. Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag (StAkkStV)
- Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Studienakkreditierungslandesverordnung - StudakkLVO M-V)

3.3. Prozess der internen Akkreditierung zur Siegelvergabe

Im Rahmen des Qualitätsentwicklungssystems ist vorgesehen, dass alle Studiengänge regelmäßig in einem Turnus von maximal acht Jahren evaluiert werden. Mit Ausnahme der Verfahren zur internen Evaluation/Akkreditierung im Rahmen von Neueinrichtungen oder wesentlichen Änderungen von Studiengängen finden diese Verfahren in der Regel im Cluster fakultätsweise statt. Für Verfahren der Evaluation/Akkreditierung werden gemäß Verfahrensrichtlinie zur Einrichtung, Änderung, Akkreditierung und Aufhebung von Studiengängen Kommissionen mit externen Gutachtenden zur Bewertung der Studienqualität eingesetzt. In der Kommission müssen mindestens eine Vertreterin/ein Vertreter der Studierenden, eine Vertreterin/ein Vertreter der Berufspraxis sowie in der Regel mindestens zwei hochschulexterne wissenschaftliche Expertinnen/Experten mitwirken. Die Beteiligung von Absolvent:innen der Studiengänge findet über die Einbeziehung der Ergebnisse der Absolvent:innenbefragung statt.

Im Rahmen der Evaluation wird eine Selbstbeschreibung durch die Fakultät erstellt, welche gemeinsam mit den Studiengangsdokumenten und einem ergänzenden Datenset aus Befragungs- und Monitoringergebnissen ca. sechs Wochen vor der eigentlichen Begutachtung an die Kommissionsmitglieder versendet wird. Die Vor-Ort-Begehung besteht aus verschiedenen Gesprächsrunden mit unterschiedlichen Statusgruppen (Rektorat, Studierende, Lehrende), internen Besprechungen der Gutachter:innenkommission und i.d.R. einer Begehung der Lehr- und Lernorte. Die Mitglieder der Kommission evaluieren die entsprechenden Studiengangebote anhand eines Frageleitfadens, der alle Akkreditierungskriterien abdeckt, geben Anregungen für die Weiterentwicklung und formulieren gleichzeitig einen Vorschlag für die interne Akkreditierung (ggf. Vorschläge für Empfehlungen und Auflagen). Dieser Fragenleitfaden dient als Vorlage für die Erstellung des gemeinsamen Gutachtens der Kommission.

Das Gutachten der Kommission dient als Vorschlag für Empfehlungen und Auflagen im Rahmen des Verfahrens der internen Akkreditierung. In begründeten Fällen kann das Rektorat von den Vorschlägen der Kommission abweichen und vorgeschlagene Empfehlungen oder Auflagen umformulieren oder streichen. Die dezentrale Struktureinheit erhält Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gutachten, bevor die Unterlagen in das Verfahren der internen Akkreditierung übergeben werden.

Das Verfahren der internen Akkreditierung schließt sich mit folgenden Verfahrensschritten an:

- Diskussion des Gutachtens und der Stellungnahme in der Senatskommission Studium, Lehre und Evaluation und Empfehlung für den Akademischen Senat
- Empfehlung des Akademischen Senats zur internen Akkreditierung

- Beschlussfassung zur internen Akkreditierung im Rektorat
- Veröffentlichung auf der Homepage der Stabsstelle HQE und in der zentralen Datenbank akkreditierter Studiengänge des Akkreditierungsrats
- Anzeige der Veröffentlichung im zuständigen Ministerium
- Ggf. Erfüllung von Akkreditierungsaufgaben und Beschluss über die Aufgabenerfüllung durch das Rektorat

3.4. Gutachter:innengremium

- a) Hochschullehrer:innen
 - Prof.in Dr.in Miriam Rose (Professorin für Systematische Theologie/Dogmatik, Universität Basel)
 - Prof. Dr. Marcell Saß (Professor für Praktische Theologie mit dem Schwerpunkt Religionspädagogik, Universität Marburg)
- b) Vertreter:in der Berufspraxis
 - Schulpastor Stephan Fey (CJD Christophorusschule Rostock)
- c) Studierende:r
 - Theo Pach (M.A. Bildung - Kultur -Anthropologie/ B.A. Religionswissenschaft (Hauptfach) & Philosophie (Nebenfach), Universität Jena)
- d) Zusätzliche Gutachter:innen für reglementierte Studiengänge (§ 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 StudakLVO M-V):
 - Oberkirchenrat Matthias de Boor (Dezernat Dienst der Pastorinnen und Pastoren, Landeskirchenamt, Außenstelle Schwerin)

4. Datenblatt

4.1. Daten zur Akkreditierung

Selbstdokumentation an die Gutachtergruppe:	13.01.2025
Zeitpunkt der Begutachtung:	13.03.2025 bis 14.03.2025
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Universitätsleitung, Fakultätsleitung, Lehrende, Studierende, nicht-wissenschaftliches Personal
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	-

Mag. Theol. Evangelische Theologie

Erstevaluert:	Von 14.05.2018 bis 30.09.2025
Begutachtung durch:	Universität Rostock
Aktueller Evaluationszeitraum:	Von 21.07.2025 bis 30.09.2033
Begutachtung durch:	Universität Rostock

Begutachtung B.A. Religion im Kontext (Zwei-Fach Studiengang)

Erstakkreditiert:	Von 14.05.2018 bis 30.09.2025
Begutachtung durch:	Universität Rostock
Aktueller Akkreditierungszeitraum:	Von 29.09.2025 bis 30.09.2033
Begutachtung durch:	Universität Rostock

Begutachtung von Evangelischer Religion im B.A. und M.A. Wirtschaftspädagogik

Erstakkreditiert:	Von 12.06.2017 bis 30.09.2022
Begutachtung durch:	Universität Rostock
Aktueller Akkreditierungszeitraum:	Von 05.08.2024 bis 30.09.2032
Begutachtung durch:	Universität Rostock
ggf. Fristverlängerung	Von 01.10.2022 bis 30.09.2024 Fristverlängerung erfolgte durch Rektorat der Universität Rostock im Zuge der Umstellung auf neues Recht

Begutachtung von Evangelischer Religion im B.Ed. und M.Ed. Berufspädagogik

Erstakkreditiert:	Von 10.02.2020 bis 30.09.2025
Begutachtung durch:	Universität Rostock
Aktueller Akkreditierungszeitraum:	Von 21.07.2025 bis 30.09.2033
Begutachtung durch:	Universität Rostock

Begutachtung von Evangelischer Religion im Lehramt für Gymnasium, Regionale Schule und Beifach zum Lehramt

Erstevaluert:	2021
Begutachtung durch:	Universität Rostock
Aktueller Evaluationszeitraum:	Von 21.07.2025 bis 30.09.2033
Begutachtung durch:	Universität Rostock

Anhang: Auszüge aus dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag und der Studienakkreditierungslandesverordnung Mecklenburg-Vorpommern

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Längere Regelstudienzeiten sind bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, soweit das Landeshochschulgesetz nicht andere Abschlussbezeichnungen vorsieht. ²Ausnahmen sind bei Multiple-Degree-Abschlüssen möglich. ³Eine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit findet nicht statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen.

³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und –qualifizierung

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen sowie für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren. [Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2

verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.
²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 StudakkLVO M-V](#)

[Zurück zum Prüfbericht](#)